# DIE
# FRAGE DER REGENTSCHAFT
# IN PREUSSEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

AGAD
LAND RAT
BIBL.

VORGELEGT VON

MAX WOLTER
SYNDIKUS

AUS

LIEGNITZ.

WÜRZBURG.
BUCHDRUCKEREI FRANZ STAUDENRAUS
1909.

Referent:

**Herr Professor Dr. R. Piloty.**

Meiner Mutter

aus Dankbarkeit

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507206_0105

# Inhaltsangabe.

A. Einleitung. Allgemeines. Regentschaft und Regierungsstell-Vertretung. § 1.
B. Die Regentschaft nach preussischem Staatsrecht (Art. 56—58 der Pr. Verf.-Urk.). § 2.
I. Fälle der Notwendigkeit der Regentschaft (Art. 56 V.-U.). § 3.
1. Minderjährigkeit des Monarchen. § 4.
2. Die sonstigen Fälle dauernder Regierungsunfähigkeit des Monarchen, ausser der Minderjährigkeit. § 5.
II. Vorhandensein eines Embryo bei der Thronerledigung. § 6.
III. Berufung zur Regentschaft. § 7.
1. Arten der Berufung.
a) „ordentliche" Berufung (Art. 56 V.-U.). § 8.
b) „ausserordentliche" Berufung (Art. 57 V.-U.). § 9.
2. Einfluss der Kammern auf die Regentschaft. § 10.
IV. Stellung des Regenten (Art. 58 V.-U.).
1. Seine Stellung in sachlicher Beziehung. § 11.
a) Stellung des Regenten bis zur Eidesleistung („beschränkte„ Ausübung der Herrscherbefugnisse). § 12.
b) Stellung des Regenten nach der Eidesleistung („unbeschränkte" Ausübung der Herrscherbefugnisse). § 13.
2. Die Stellung des Regenten in persönlicher Beziehung. § 14.
V. Endigung der Regentschaft. § 15.

§ 1.

## A. Einteilung.

### Begriffsbestimmungen, Abgrenzung der Regentschaft gegenüber der privatrechtlichen Vormundschaft.

Das Wesen des monarchischen Staates verlangt, dass dieser keinen Augenblick ohne Herrscher sei; es erfordert aber auch nicht minder, dass die Ausübung der Herrschaft, die Regierung keine Unterbrechung erleide.[1])

Da aber der Herrscher wie jeder andere Mensch den Zufällen und Unfällen, Bedürfnissen und Schwächen der menschlichen Natur unterworfen ist, so kann der Fall eintreten, dass das Staatsoberhaupt zeitweilig oder dauernd nicht in der Lage ist, die Regierungsgeschäfte wahrzunehmen. Im ersteren Falle — bei zeitweiliger Behinderung — spricht man im Anschlusse an Seydel[2]) am besten von „Regierungsstellvertretung", die auf eigenmächtiger Verfügung des Herrschers beruht[3]), im letzteren Falle — bei dauernder Behinderung — von „Regentschaft", die Kraft Gesetzes eintritt. Das unterscheidende Merkmal zwischen Beiden ist jedoch nicht die zeitliche Dauer, sondern der

---

[1]) So Seydel, Bayer. Staatsrecht, I. S. 449.

[2]) Vgl. Seydel ebenda S. 450. — Schulze Pr. Staatsrecht I, S. 244 ff. (Citate sind nach der 1. Auflage, weil 2. Auflage nicht zugänglich gewesen). — v. Rönne, Pr. Staatsrecht, Bd. I, S. 774, Note 4.

[3]) Für die auf naturrechtliche Basis fussende Ansicht Reitemeier's S. 41 ff, dass der Herrscher selbst schon eine Regierungsstellvertretung in Staaten mit einer Volksvertretung nur im Einvernehmen mit letzterer anordnen dürfe, ist in der preuss. Verfassungsurkunde kein Raum. Denn nach der m. E. richtigen Ansicht ist die Verfassungsurkunde positivrechtlich eine Novelle zur bisherigen absolutistisch organisierten Staatsverfassung Preussens. Vergl. Aendt, Verf.-Urk. S. 26 f. Da in dieser Novelle ein solches Recht nicht eingeräumt ist, hat sie es auch nicht.

Umstand, dass die Stellvertretung auf Grund eines Willenaktes des Monarchen, die Regentschaft unter den im Gesetze vorgesehenen Voraussetzungen, also auf Grund des Gesetzes selbst eintritt, und dementsprechend auch der Umfang der Befugnisse des Stellvertreters sich nach seinem Auftrage, derjenige des Regenten aber sich nach dem Gesetze bemisst.

Die Regentschaft ist ein öffentlich-rechtliches Institut und deshalb in den heutigen deutschen Landesverfassungen unabhängig von den für die privatrechtliche Bevormundung eines willensunfähigen Fürsten geltenden Normen geregelt.[1]) Ihr Grund und ihre Existensberechtigung bei Erbmonarchieen die hier, bei Betrachtung der preussischen Regentschaft, allein in Betracht zu ziehen sind, ergibt sich aus dem Wesen einer Erbmonarchie.

Denn unter Monarchie versteht man ein Staatengebilde, in welchem die Staatsgewalt grundsätzlich nur von einer Person ausgeübt wird, dem Monarchen. Dieser tritt aber in Erbmonarchieen seine Herrschaft nach dem Satze: „le roi est mort — vive le roi", d. h. unmittelbar beim Tode seines Vorgängers auf Grund hiefür bestehender Haus- oder Landesgesetze an, leitet mithin seine Rechte auf Ausübung der Staatsgewalt von keinem Rechtssubjekt ab, kann also auch von Niemand des Thrones entsetzt oder von der Thronfolge ausgeschlossen werden; er ist Herrscher „von Gottes Gnaden". Daraus und aus den einleitend auf-

---

[1]) Das gemeine Staatsrecht behandelte die Regentschaft (Regierungsvormundschaft) nach den Grundsätzen der privatrechtlichen Vormundschaft, unterschied also — wie auch auf vielen anderen Gebieten — noch nicht zwischen dem den Herrscher als Staatsorgan behandelten öffentlichen und dem sich mit ihm als Mensch befassenden Privatrecht. Vergleiche in dieser Beziehung Reitemeier, S. 139 f, selbst nach Kraut III, S. 111 und Zachariae S. 406. Dagegen mit Recht von Gerber, Grundzüge 2. Aufl. S. 103 Note 10, der S. 104, N. 11 die Preuss. V.-U. wegen der privaten Trennung der Regentschaft von der Vormundschaft lobt; Ebenso Grotefend, § 449, S. 436. Wie hiernach von Baerensprung S. 8, N. 1 Reitemeier zu loben vermag als denjenigen, dem das Verdienst gebührt, den staatsrechtlichen Charakter der Regentschaft zuerst betont zu haben, ist mir nicht erfindlich.

gestellten Sätzen: vom Wesen des Staats und der menschlichen Schwächen ausgesetzten Natur jedes Monarchen ergibt sich die unbedingte Notwendigkeit, dass falls der zur Thronfolge Berufene beim Anfalle der Krone oder später infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd regierungsunfähig wird, eine Trennung des dem Herrscher auch weiterhin verbleibenden Herrscherrechts von der Ausübung der Herrschaft eintreten[1]), und verfassungsmässig — ipso iure — die Ausübung der Staatsgewalt für ihn — in seinem Namen — auf einen Stellvertreter, den Regenten übergehen muss.

§ 2.

## B. Die Regentschaft nach preussischem Staatsrecht.

### Art. 56—58 Pr. V.-U.

Aus den Erörterungen in der Einleitung ergibt sich als Begriffsbestimmung der Regentschaft der Satz:

Die Regentschaft ist die selbständige Ausübung der vollen[2]) Staatsgewalt in Vertretung des regierungsunfähigen Herrschers kraft Berufung durch das Gesetz[3]).

Nachstehend soll nun zunächst der Eintritt der Regentschaft, alsdann die Stellung des Regenten und schliesslich die Endigung der Regentschaft erörtert werden.

Vor Inkrafttreten der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 war die Regentschaft in Preussen noch nach den Vorschriften der preussischen Hausgesetze insbesondere der Dispositio Achillea vom 24. Februar 1743 zu beurteilen, welche noch an der Agnatentutel des älteren Rechts festhielt[4]), wie man überhaupt der Auffassung der damaligen Rechtsperiode gemäss auf die „Regierungsvormundschaft“ ausschliesslich privatrechtliche Normen an-

[1]) Vergleiche Bornhak, Preuss. Staatsrecht, I, S. 191.

[2]) im Gegensatz zu anderen Verf.-Urk., z. B. der Bayerischen in Tit. II, § 18.

[3]) Vergleiche ebenso Seydel, bayer. Staatsrecht, I, § 451, — Grassmann im Archiv für öffentliches Recht, VI, S. 490.

[4]) Vergleiche H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, I, § 110, — Grassmann, a. a. O. S. 489.

wandte. Diese Vorschriften sind aber durch die Bestimmungen der Pr. V.-U. Art. 56—58 und — diese ergänzend — Art. 53, 54 ausser Kraft gesetzt worden. Diese Bestimmungen der V.-U. bilden die Grundlage für das ganze Rechtsinstitut der Regentschaft. Deshalb ist dieses Institut nicht lediglich historisch, sondern dogmatisch auf Grund der Verf.-Urk. zu erörtern[1]), wobei die Vorschriften des älteren Rechts, insbesondere der Aurea Bulla und der Dispositio Achillea höchstens zur Vergleichung herangezogen werden können. Auf den angezogenen Verfassungsvorschriften hat denn auch die nachfolgende wissenschaftliche Abhandlung zu fussen.

§ 3.

I. Fälle der Notwendigkeit der Regentschaft.

Nach Art. 56 der Preuss. Verf.-Urk. gilt als Grund für die Einrichtung der Regentschaft die dauernde Verhinderung des Königs an der Selbstausübung der Regierungsgewalt[2]), wobei als spezieller Fall die Minderjährigkeit des Königs hervorgehoben wird. Gleichgiltig ist es, ob die Regierungsunfähigkeit des Herrschers schon beim Erwerb der Krone vorhanden ist oder erst später eintritt.[3])

Man hat die verschiedenen möglichen Fälle der „dauernden Behinderung des Königs" unter besondere Gruppen zu bringen versucht und z. B. den Fall der Minderjährigkeit als „rechtliche Behinderung", alle übrigen Fälle aber als „tatsächliche Behinderung" bezeichnet.[4])

[1]) Vergleiche ebenso Grassmann, a. a. S. 490. — Bornhak, Preuss. Staatsrecht, I, S. 195.

[2]) Ebenso Hantke, S. 7.

[3]) Ebenso Holtzendorff III, S. 321 f. — Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht pp. I, S. 154 ff.

[4]) Vergleiche Hantke, S. 7.

Held, System, S. 278 scheidet die Regentschaft im Falle der Minderjährigkeit als die „ordentliche" Reichsverwesung von derjenigen in den übrigen Fällen als der „ausserordentlichen" Reichsverwesung.

Ebenso Schulze, Pr. Staatsrecht, I. S. 223, Peters S. 10, ff. Ebenso für Bayern Seydel Regentschaft S. 10. — Klüber § 247, unterscheidet für das frühere Recht, „Regierungsunmündigkeit" d. i. Minderjährigkeit und „Regierungsunfähigkeit", m. E. aus dem im folgenden Texte ange-

Unter „rechtlicher“ Behinderung soll dabei die Behinderung lediglich von Rechts-, d. h. Verfassungswegen, unter „tatsächlicher“ Behinderung dagegen von Naturwegen, d. h. aus natürlichen Gründen verstanden werden. Allein diese Scheidung ist innerlich nicht begründet; die beiden Begriffe bilden keine Gegensätze. Denn auch die „tatsächliche“ Behinderung ist in Art. 56 der Verf.-Urk. als Fall der Notwendigkeit der Regentschaft vorgesehen, besteht also von Rechtswegen; andererseits bildet die Minderjährigkeit, wenn man nicht blos an das Alter kurz vor erlangter Volljährigkeit, sondern zurück an die Zeit kurz nach der Geburt und die daran sich anschliessenden Jahre denkt, ebenso einen Fall „tatsächlicher“ Behinderung.

Der ganze Versuch, die Fälle der Notwendigkeit der Regierung zu gruppieren, ist aber auch m. E. zwecklos. Denn als Folge ist in allen Fällen im Art. 56 der Verf.-Urk. gleichmässig vorgeschrieben: es findet die Einrichtung einer Regentschaft statt.[1])

Wenn trotzdem auch im Nachfolgenden die Minderjährigkeit und die sonstigen Fälle der Behinderung von einander geschieden werden, so geschieht es lediglich aus äusseren Gründen, nämlich um eine übersichtlichere Darstellung zu gewinnen.

## § 4.

### 1. Minderjährigkeit des Monarchen.

Der minderjährige Herrscher ist nach Art. 56 der Verf.-Urk.[2]) von Rechtswegen an der Regierung des

gebenen Grunde ebenfalls zu Unrecht. — Stier-Somlo. II, S. 92 scheidet die Minderjährigkeit als „ordentliche Regentschaft“ von den übrigen Fällen als „ausserordentliche Regentschaft“, ebenfalls zu Unrecht. — Desgleichen Freund, S. 10, Grotefend, S. 413, scheidet „Regierungsunmündigkeit und Regierungsunfähigkeit“ einerseits und die „Verhinderung des Königs zur Selbstregierung aus andere Gründen“, m. E. ebenfalls eine vermutlich unberechtigte Scheidung. Die „andern Gründe“ bedingen ebenfalls eine Regierungsunfähigkeit des Herrschers und kommen auch nur dann und nur insoweit in Betracht.

[1]) Aehnlich Peters, S. 10 ff, — Dieckmann S. 8.

[2]) Vergl. über älteres Recht Reitemeier, S. 65 ff.

Landes behindert, mag seine Verstandesreife im konkreten Falle noch so sehr entwickelt sein. Minderjährig ist der Fürst nach Art. 54 Abs. 1 a. a. O., welche Bestimmung sich dem bisherigen deutschen Staatsrecht anschliesst,[1]) bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Stirbt nun der bisherige Throninhaber mit Hinterlassung eines minderjährigen Thronfolgers, so spaltet sich die Herrschaft ipso iure, da der neue Throninhaber nicht selbst regieren darf. Das Herrschaftsrecht geht auf den letztern, die Ausübung dieses Rechts aber auf den Regenten über.[2])

[1]) Schon die Aurea Bulla von 1356, cap. VII, § 4 setzte für die damaligen Kurfürstentümer, also auch Brandenburg den Volljährigkeitstermin auf das vollendete 18. Lebensjahr fest und ordnete bis dahin die Regentschaft (damals Vormundschaft, Tutel) an. Aurea Bulla Caroli IV. p. 33: ea tamen condicione & modo, ut si Principem Electorem, seu eius primogenitum, aut filium seniorem laicum, mori, und heredes masculos, legitimos laicos, defectum etatis pacientes relinquere contingeret, tunc frater senior eiusdem primogeniti tutor eorum und administrator existat (kraft eigenen Rechts, wie in Art. 56 der Pr. Verf.-Urk.) donec senior ex eis legittimam etatem attigerit, quam in Principe Electore decem und octo annos completos conseri volumus . . .“ Der Goldenen Bulle schlossen sich auch die Hohenzollernschen Hausgesetze, insbesondere das Testament Kurfürst Friedrichs I. vom Freitag nach St. Bonifacii (17 Mai) 1437 an. Vergleiche dieses bei H. Schulze, Hausgesetze III, S. 662: „Wir haben auch zwischen den obengenannten Unsern Sönen Friderichen und Friderichen beret und beteydinget, wer das Ir eyner sturbe oder abeginge und Sone hinter Im liesse, einen oder mehr, so soll der ander Unser Sön, der im Leben bleibet, derselben Süne und Söneherrschafft, Wirdigkeit, Lannde, Leute und Gutern getreuer vormunde sein, als lange bis Sie zu Ihren oder seinen tagen Achtzehn jahr alt kommen“. Durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ist dann das Volljährigkeitsalter von 18 Jahren, wie im Text bemerkt, auch vom constitutionellen Staatsrecht anerkannt worden.

[2]) Ebenso Bornhak, Pr. St.-R., I, S. 192. Unrichtig ist m. E. din von Rönne Pr. St.-R. I, 4. Aufl., Nr. 6 zu § 47 ausgesprochene Ansicht, der sich übrigens von Kirchenheim, S. 83 angeschlossen hat, dass die Kammern wegen nahen Volljährigkeitstermins die Notwendigkeit der Regentschaft verneinen können. Diese bei Rönne als dem Verfechter einer Art Parlamentssouveränität nicht verwunderliche Ansicht widerspricht dem klaren Wortlaut der Art. 54 und 56 Pr. Verf.-Urk. Ebenso Zorn — von Rönne, Nr. 3 zu § 16.

## § 5.
## Die sonstigen Fälle dauernder Regierungsunfähigkeit des Monarchen, ausser der Minderjährigkeit.

Neben die Minderjährigkeit stellt Art. 56 V.-U. als den andern Fall der Regierungsunfähigkeit die „dauernde Verhinderung". Dieselbe charakterisiert sich nach ihrer Fassung — „sonst dauernd verhindert" — gleichzeitig als der allgemeine Grundsatz, dem der besondere Fall der „Minderjährigkeit" untergeordnet ist. Daraus ergibt sich die wichtige Folgerung, dass bei den Fällen dauernder Verhinderung das zeitliche Moment allein für die Auffassung des Begriffes nicht ausschlaggebend ist. Denn da die Regentschaft für den minderjährigen König unbedingt, also auch dann eintreten muss, wenn derselbe in wenigen Tagen das 18. Lebensjahr vollendet,[1]) die „sonstige dauernde Verhinderung aber der Minderjährigkeit gleichgestellt ist, so darf auch bei den „sonstigen" Fällen der Regierungs-Unfähigkeit kein entscheidendes Gewicht auf die Zeitdauer gelegt werden. Die „dauernde Verhinderung" bezeichnet vielmehr, wie Bornhak[2]) mit Recht hervorhebt, lediglich den Grad der Unfähigkeit.

Im Übrigen ist die Frage, was „dauernde" Verhinderung, Tatfrage, und verfügt somit die Interpretation über einen weiten Spielraum.

Als unbestrittene Fälle gelten, abgesehen von der bereits oben behandelten Minderjährigkeit, der Wahnsinn, die Kriegsgefangenschaft und die Verschollenheit des Herrschers.[3])

---

[1]) Ebenso Bornhak a. a. O. S. 192, ff.

[2]) Bornhak, a. a. O. S. 193.

[3]) Vergleiche Grassmann, a. a. O. S. 494, Reitemeier S. 90 ff. Der Fall des Wahnsinns ward schon in der A. B. cap. 24 § 3 als Beweis der Regierungsunfähigkeit angesehen, bewirkte aber im Gegensatz zum heutigen Staatsrecht nicht etwa bloss die Notwendigkeit der Regentschaft, sondern den vollständigen Ausschluss von der Nachfolge in der Kur. Die betreffende Stelle lautet: „Primogenitus filius succedat in eis (Regnun

Doch muss hierher von Krankheiten des Monarchen nicht blos der Wahnsinn, sondern jedes andere schwere körperliche Leiden gerechnet werden, sofern dasselbe den König handlungsunfähig macht.[1]) Andererseits können auch Fälle eintreten, in denen der Monarch zwar noch handlungs-, aber nicht mehr regierungsfähig ist, weil, wie Seydel[2]) m. E. richtig bemerkt, es eine andere Frage ist, ob Jemand im Stande ist, in dem immerhin beschränkten Kreise seiner privatrechtlichen Beziehungen mit selbständiger Entschliessung sich zu bewegen, eine andere, ob er einen Staat zu regieren vermag. Die letztere Frage aber lässt sich nicht nach Rechtsregeln, sondern nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falles beantworten.

Fehlt die privatrechtliche Dispositionsfähigkeit gänzlich, so ist unzweifelhaft die Regierungsunfähigkeit vorhanden.[3])

Jedoch dürfte man zu weit gehen, wenn man etwa schon in Fällen mangelhafter Fähigkeit selbst zu regieren den Eintritt der Regentschaft für notwendig erachtete. Das widerspräche dem Begriffe der Regierungsunfähigkeit. Denn wie Seydel[4]) m. E. zutreffend definiert, besteht die Regierungsunfähigkeit in der dem Grade nach vollständigen Unfähigkeit, die zur Regierung erforderlichen Willensakte selbständig vorzunehmen.

Deshalb fällt auch die blos vorübergehende Krankheit

---

Boemie etc.) sibique soli ius und Dominium competat, nisi forsitan mente captus fatuus, seu alterius famosi, et notabilis defectus existeret, propter quem no deberet seu posset hominibus principari, in quo casu inhabita sibi successione, secundo genitum si fuerit in ea progenie, seu alium seniorem fratrem, vel consanguineum laicum, quo paterno stipiti, in descendenti recta linea proximior fuerit, volumus succesurum". cf. A. B. l, c., p. 70 — Vergl. Tabor, Thronfähigkeit, S. 291 ff.

[1]) Ebenso Bornhak, Staatsrecht, S. 193. Vergleiche auch Klüber, § 247 Note b.

[2]) Seydel, bayer. Staatsrecht I, S. 457.

[3]) Ebenso J. Grassmann, a. a. O. S. 492.

[4]) M. Seydel, a. a. O. S. 457.

nicht unter diesen Begriff, weil sie keine solche vollständige Unfähigkeit bewirkt.

Bestritten ist, ob die körperlichen Gebrechen der Blindheit und Taubstummheit die Einrichtung der Regentschaft notwendig machen. Grassmann[1]) glaubt dies mit Rücksicht auf die fortschreitende Entwicklung der Blinden- und Taubstummenerziehung im Allgemeinen verneinen und nur für Preussen in Anbetracht weitgehendsten persönlichen Leitung des Staates seitens der preussischen Könige bejahen zu müssen. Für Preussen, dessen Regentschaft hier nur zu erörtern ist, dürfte dieses Resultat richtig sein, aber nicht nur aus dem von Grassmann angegebenen Grunde, sondern vornehmlich deshalb, weil die von Jahr zu Jahr gestiegenen und noch immer weiter steigenden Repräsentationspflichten und die dem preussischen Könige übertragenen Pflichten und Aufgaben[2]) zu komplizierte geworden sind, und daher die Wahrnehmung solcher Geschäfte seitens eines mit dem in Rede stehenden Gebrechen behafteten Monarchen zu vielen Unträglichkeiten und Verschleppungen führen, ja möglicherweise direkte Gefahren für das Staatswohl mit sich bringen könnte.[3])

Der Fall einer Auslandsreise des Königs[4]) wird im

[1]) Grassmann, a. a. O. S. 493 ff.

[2]) z. B. Conferenzen mit den einzelnen Ministern, Empfang von heimischen und auswärtigen hohen Persönlichkeiten Gesandten u. a. m. Vergleiche ferner die zahlreichen Aufgaben in Art. 11 Pr. Verf.-Urk. und dazu Zorn — von Rönne, I, S. 131.

[3]) Ebenso Mittnacht in der deutschen Vierteljahrsschrift, 1864, Heft 106, S. 225. — Tabor, a. a. O. S. 294 ff. dürfte zu weit gehen, wenn er verlangt: „Vielmehr erfordert das Beste der monarchisch regierten Völker, dass die Thronfolge möglichst genau bestimmt und unabhängig von irgend einer Ansicht oder einem Willen sei. Dies kann aber nur dann der Fall sein, wenn sie einzig und allein von der ehelichen Geburt aus standesmässiger Ehe nach einer bestimmten Ordnung, nicht aber von irgend einer weitern persönlichen Qualifikation, womit nur die für die Ruhe und das Glück der Staaten so gefährliche Möglichkeit von Thronstreitigkeiten eröffnet ist, abhängig gemacht bleibt.

[4]) Vergleiche Grassmann, a. a. O. S. 494. — Man denke z. B. an die vielfachen Fahrten S. M. Kaiser Wilhelms II. nach dem Mittelmeer, nach Palästina und nach Marokko.

Allgemeinen keine Regentschaft begründet erscheinen lassen, solange der König seinen Herrscherwillen den Regierungsorganen noch mitzuteilen vermag, und auch keine Situation eintritt, welche die unbedingte und sofortige Anwesenheit des Monarchen in der Heimat verlangt. Vielmehr muss es für zulässig erachtet werden, dass der König einen Regierungsstellvertreter für den gesamten Umfang der Regierungsgeschäfte der blos für die laufenden Sachen ernennt und letzternfalls bestimmt, dass die wichtigern aber aufschiebbaren Angelegenheiten bis zu seiner Rückkehr liegen bleiben. Denn hätte der König dieses Recht nicht, so müsste eine Regentschaft eingerichtet werden. Eine solche enthält aber, wie oben dargelegt, eine Beschränkung der Rechte des Herrschers, wenn auch nur der Ausübung nach. Da nach der oben[1]) dargelegten Grundanschauung dem preussischen Könige alle seine Rechte aus der Zeit vor der Emanation der preussischen Verfassungs-Urkunde verblieben sind, soweit letztere sie ihm nicht ausdrücklich entzogen hat, so müssen m. E. die Bestimmungen der preussischen Verfassungs-Urkunde, also auch diejenigen über die Regentschaft, soweit sie die Rechte des Königs[2]) betreffen, restriktiv interpretiert werden.

Eine Komplikation mit dem Fall der Auslandsreise läge weiter in dem Falle vor, dass Krankheit und Siechtum des Fürsten, wechselnd zwischen Besserung und Rückfall, sich längere Zeit hinziehen und den Herrscher in die Fremde bannen[3]); eine wahre Verhinderung und Unfähigkeit zu regieren, folgt daraus allein noch nicht mit Notwendigkeit, so unbequem für die Geschäftsförderung und unter Umständen peinlich dieser Zustand auch sein mag.[4])

---

[1]) § 1 und daselbst Anm. 2a.

[2]) also z. B. nicht die Rechte des Agnaten, der Volksvertretung und des Staatsministerium zu einander. Hier gelten alle Grundsätze der Interpretation.

[3]) Man denke z. B. an den Aufenthalt des Kaisers Friedrichs III. in San Remo im Jahre 1888.

[4]) Ebenso Mittnacht a. a. O. S. 225.

Würde jedoch in diesen Fällen die Kommunikation zwischen dem preussischen Monarchen und den Regierungsorganen in seinen Landen aus irgend einem Grunde ganz aufhören oder bis zu einem Grade eingeschränkt werden, dass die Organe oder der Stellvertreter über des Herrschers Willen nicht mehr genau informiert wären, so müsste die Regentschaft im Interesse der Stetigkeit der Regierung gebildet werden.

In allen diesen Fällen muss eine Regentschaft, aber auch nur eine solche eintreten ohne Rücksicht darauf, ob der Fall schon bei der Thronbesteigung des betreffenden Königs vorhanden war oder erst später eintrat.[1])

Im Zusammenhange hiermit sei schliesslich noch erwähnt, dass Grassmann[2]) als einen Fall der Regentschaft auch die Sachlage behandelt wissen will, wonach mit dem Tode des Monarchen die bisher thronfolgeberechtigte Familie ausgestorben und es vorläufig zweifelhaft ist, welches Herrschergeschlecht ihr folgt. Abgesehen davon, dass ein solcher ungewöhnlicher Fall kaum vorkommen dürfte,[3]) ist derselbe m. E. kein Fall der Regentschaft, sondern ein Fall des sog. „Interregnums".[4])

## § 6.

## II. Vorhandensein eines Embryo bei der Thron-Erledigung.

Bestritten ist, ob ein Regentschaftsfall vorliegt, wenn der Monarch ohne Hinterlassung erbberechtigter Deszendenz, aber mit Hinterlassung einer eigenen schwangern Witwe oder einer schwangern Witwe eines zur Thronfolge hinter ihm berufen gewesenen Agnaten stirbt, oder während der Schwangerschaft einer solchen Frau, ohne dass ein erb-

[1]) Ebenso Held, System, S. 287 f.
Schulze, Pr. Staatsrecht I, S. 215.

[2]) Grassmann, a. a. O. S. 495.

[3]) Denkbar wäre er nur als Folge von verheerenden Krankheiten Erdbeben oder revolutionären geschichtlichen Ereignissen.

[4]) Vergleiche die interessanten Untersuchungen Triepel's, Interregnum, S. 7 ff.

berechtigter männlicher Agnat vorhanden ist, verzichtet,[1]) oder wenn ein vor oder bei der Thronerledigung verzichtender Agnat eine schwangere Ehefrau hat.

Die preussische Verfassungsurkunde schweigt über diesen aussergewöhnlichen Fall, und ist derselbe infolgedessen in der Literatur sehr häufig erörtert worden. Da der Fall zwar aussergewöhnlich, aber nicht unmöglich ist, so muss er, soll die vorliegende Abhandlung nicht lückenhaft sein, auch hier behandelt werden.

Der grössere Teil der Schriftsteller[2]) bejaht die Frage, ob der Embryo erbberechtigt sei, stellt diesen Fall dem der Minderjährigkeit gleich und lässt demgemäss eine Regentschaft zu.[3])

Diese Schriftsteller mussten auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass eventuell kein Kind männlichen Geschlechts, sondern eine Tod- oder Missgeburt geboren wurde. Wer das von diesen Schriftstellern getan hat,[4]) hat sich dann mit einer Fiction geholfen, indem er in diesen zuletzt erwähnten Fällen die Herrschaft des neuen Königs bis zum Tode des Regierungsvorgängers zurückdatiert, um auf diese Weise das aus dem Begriffe der Erbmonarchie sich ergebende Bedenken einer nicht unmittelbaren Thronfolge zu beseitigen.

Andere haben vorgeschlagen, der Nächstberechtigte solle König werden und müsse bei der Geburt eines Prinzen zurücktreten.

Noch andere behaupten, ein Embryo könne nicht Subjekt von öffentlichen Rechten sein. Deshalb dürfe nicht er, aber auch nicht der nächstfolgende Agnat König werden,

[1]) Vergleiche darüber auch Triepel, a. a. O. S. 7. — Zorn — von Rönne, I. S. 224.

[2]) Vergleiche die bei Grassmann, a. a. O. S. 495, N. 15 Citierten. Ebenso von Gerber, Grundzüge, 3, S. 104, Note 1. — Pieper S. 29.

[3]) Vergleiche Zachariae, S. 410, Note 9. — Bornhak, a. a. O. S. 193 ff. — v. Stengel, im Handbuch VI, 2 Aufl. S. 44, 42. — v. Rönne, Pr. St.-R., I, 1, S. 380. — Stier-Somlo, II, S. 92. — Peters, S. 13 ff. — Holtzendorff, III, 1, S. 321.

[4]) z. B. Bornhak, a. a. O. S. 193 ff.

sondern bis zur Geburt müsse ein Regent an Stelle eines nicht vorhandenen, aber erwarteten Königs die Staatsgewalt handhaben.[1])

Diesen Auffassungen ist das gemeinsam, das stillschweigend oder ausdrücklich[2]) angenommen wird, das Thronfolgerecht des Embryo lasse sich nur aus der Übertragung des privatrechtlichen Grundsatzes: „nasciturus pro jam nato habetur, quoties de commodo eius agitur" auf das Institut der Staatssuccesion erklären. Und dieser Gedanke herrscht so sehr vor, dass man sogar die dem Wesen der Erbmonarchie durchaus widerstreitende Konstruktion einer resolutiv bedingten Thronfolge nicht scheut.

Dass die Schriftsteller auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts sich dem Bannkreise solcher privatrechtlichen Anschauungen nicht entwinden können, ist allerdings erklärlich, da die Wissenschaft des deutschen öffentlichen Rechts eine sehr junge ist, und sich dem Forscher daher bei näherem Eindringen in die einzelnen Materien überall zahlreiche, scheinbar unausfüllbare Lücken zeigen. Was Wunder, dass da die überwiegend auf dem Gebiete des Civilrechts geschulten und in dessen Ideen gross gewordenen Juristen auch bei Forschungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, insbesondere des hier interessierenden Staatsrechts zur Ausfüllung der Lücken dieses Staatsrechts auf privatrechtliche Prinzipien und Grundanschauungen zurückgreifen.[3])

Demgegenüber kann nicht oft genug vor der Gefährlichkeit solcher Wege gewarnt werden. Die Logik würde

[1]) Zweifelnd Freundt, S. 31, der bereits darauf aufmerksam geworden ist, dass es hier an einem menschlichen Träger der Staatsgewalt fehle, und dass deshalb dieser Fall von den übrigen Fällen des Art. 56 V.-U. wesentlich verschieden sei.

Ebenso Dieckmann, S. 13. f. — Seydel, Regentschaft S. 11 für bayer. Recht. — Hantke S. 17 f.

[2]) So Grassmann, a. a. O. S. 495. — Zorn — v. Rönne, a. a. O. S. 224 und ebenda Note 5. — Peters S. 14.

[3]) Vergleiche neuerdings die interessanten Ausführungen von Stier-Somlo in der deutschen Juristenzeitung 1906 S. 557 ff.

auf sehr vielen Gebieten die Heranziehung der Grundprinzipien des Privatrechts bedingen. Diese Grundprinzipien sind aber von denjenigen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Staatsrecht weit verschieden.[1]) Daher würde man dann im Einzelfalle leicht zu Ergebnissen gelangen, die mit Fundamentalanschauungen des öffentlichen Rechts oder gar bestimmten Rechtssätzen desselben in hellem Widerspruch stehen, wie die oben erwähnte Idee von der resolutivbedingten Thronfolge in der Erbmonarchie Preussen beweist.

Die Beurteilung des Falles vom nasciturus auf dem Gebiete der Thronfolge für Preussen führt m. E. vielmehr zu folgenden Ergebnis:

In dem Vorhandensein eines nasciturus einen Fall der Regentschaft zu erblicken und demgemäss die Art. 56 ff. Pr. V.-U. über die Regentschaft unmittelbar anzuwenden, wie dies die oben angegebene Mehrzahl der Schriftsteller will, ist m. E. rechtlich unbegründet. Denn diese Artikel setzen voraus, dass der König vorhanden, d. h. geboren ist.[2]) Dies folgt aus der Fassung des Gesetzes. Art. 56 Pr. V.-U., der die Fälle der Notwendigkeit einer Regentschaft anführt, beginnt mit den Worten: „Wenn der König minderjährig . . . . .“ Ebenso lässt Art. 58 a. a. O. den Regenten die dem König zustehende Gewalt in dessen Namen ausüben. Unter einen „König“ kann nach dem Sprachgebrauche nur eine schon geborene physische Person verstanden werden. Der nasciturus ist dies noch nicht. Dafür, dass die Verfassungsurkunde auch den Embryo in dem Begriff „König“ eingeschlossen haben wollte, bietet dieses Gesetz nicht den geringsten Anhaltspunkt. Dies müssen auch die Schriftsteller zugestehen, welche den oben angegebenen Satz des Civilrechts vom nasciturus auf das preussische Regentschaftsrecht angewandt wissen wollen. Denn auch im Civilrecht ist der Rechtserwerb des nasciturus

[1]) Es sei hier nur an den Gegensatz erinnert dass die Sätze des Privatrechts prinzipiell dispositiver, diejenigen des öffentlichen Rechts dagegen prinzipiell absoluter Natur sind.

[2]) Ebenso Triepel, S. 66.

nur mittels einer Durchbrechung der Regel, also unter ausdrücklicher Festsetzung einer Ausnahmebestimmung anerkannt. Dass dies im preussischen Staatsrecht ebenso der Fall sein sollte, müsste ebenso wie im Civilrecht ausdrücklich hervorgehoben worden sein.

Hiernach ist meines Erachtens der sofortige Uebergang der Königsrechte auf den nasciturus gesetzlich ausgeschlossen; ein Fall der Regentschaft liegt nicht vor.

Aber auch ein Übergang der Krone auf den nächstberechtigten Agnaten und dessen Rücktritt ist m. E. unzulässig. Denn ein solches Verfahren würde wider das monarchische Prinzip, wonach der einmal König Gewordene dies bis zu seinem Tode oder bis zur freiwilligen Abdankung bleibt, verstossen. Demnach bedarf auch der nasciturus einer Fürsorge vom öffentlichen und damit auch staatsrechtlichen Standpunkte aus.

Zwar kann der nasciturus zur Tod-, Missgeburt, zur Geburt einer Prinzessin oder zum Abort führen, also zu Fällen, die in Rücksicht auf das öffentliche Leben und damit auch staatsrechtlich unbeachtlich sind; es ist aber auch ebenso gut möglich, dass er zur Geburt eines Prinzen führt. Und diese letztere Möglichkeit bewirkt, dass auch der Staat und das Staatsrecht dem nasciturus ihre Aufmerksamkeit schenken müssen.

Denn nach Art. 53 Pr. V.-U. ist die Krone erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Daraus folgt, dass zunächst die männliche erstgeborene Deszendenz des letzten regierenden Herrschers erschöpft sein soll, ehe eine Seitenlinie an die Reihe kommt. Dieser ratio legis würde aber zuwider gehandelt werden, wenn man den nasciturus und spätere thronfolgeberechtigte Prinzen unbeachtet und die Krone auf den nächsten Thronanwärter übergehen liesse.

Es fragt sich daher, welcher Rechtszustand beim Vorhandensein eines nasciturus in Rücksicht auf die Thron-

folge vorliegt, wenn man diese Sachlage als Fall der Regentschaft nicht auffassen darf.

Das geschriebene preussische Verfassungsrecht bietet zur Beantwortung dieser Frage keinen unmittelbaren Anhalt.

Infolgedessen muss man die Lösung der Frage im Wege logischer Konstruktion unter Berücksichtigung geschichtlicher Vorgänge suchen.[1])

Wie bemerkt, ist im Falle des Vorhandenseins eines nasciturus der bisherige Träger der preussischen Königskrone fortgefallen, der neue Träger entweder noch nicht vorhanden, wenn das aus dem Embryo sich entwickelnde Kind männlichen Geschlechts ist, oder mindestens noch nicht bestimmt, wenn der Embryo sich später zur Prinzessin oder Tod- oder Missgeburt entwickelt oder in einer Fehlgeburt endigt.

Ein gleich gearteter Zustand hat sich auch geschichtlich im Leben des deutschen Volkes, um nur dieses hier zu erwähnen, öfters eingestellt, besonders in den Zeiten, als das 1806 aufgelöste „heilige römische Reich deutscher Nation" noch ausgeprägte Wahlmonarchie war, indem nach dem Ableben des bisherigen Throninhabers das Reich bis zur Wahl des neuen Kaisers ohne Herrscher war.[2])

Gleichgeartet sind ferner die Fälle, in welchen ein regierendes Haus ausstirbt, ohne dass vorher für eine unmittelbare Thronfolge gesetzlich gesorgt ist, oder in welcher der letzte Throninhaber eines solchen Hauses verzichtet. Endlich gehört zu den hier aufzuzählenden Fällen noch derjenige, bei welchem in einem neu gegründeten monarchischen Staate der erste Monarch beim Beginn

---

[1]) Die nachfolgenden Untersuchungen basieren im Wesentlichen auf den hervorragenden Untersuchungen von Triepel, Interregnum.

[2]) Vergleiche das Nähere bei Triepel, S. 6 ff.

des Staatslebens aus irgend einem Grunde noch nicht vorhanden ist.[1])

Alle diese Fälle haben das gemeinsam, dass in ihnen der persönliche, der menschliche Träger der Staatsgewalt weggefallen ist, ohne dass unmittelbar ein anderes Subjekt von gleichem rechtlichem Werte und ideell unbegrenzter Dauer an seine Stelle gerückt ist.[2])

Im Anschluss an die im deutschen Rechtsleben bedeutsamsten Fälle dieser Art, die herrscherlosen Zeiten in der deutschen Wahlmonarchie, bezeichnet man alle diese Fälle nach dem Vorgange Triepels[3]) wohl am besten mit dem Ausdrucke „Interregnum".

Somit stellt also auch das hier allein interessierende Vorhandensein eines nasciturus bei der Thronerledigung in Preussen einen Fall eines Interregnums und nicht der Regentschaft dar.

Selbstverständlich verlangt das fortschreitende Staatsleben, dass auch in dieser herrscherlosen Zeit die ihres Trägers bare Staatsgewalt von irgend Jemand den andern Staaten und den Volksgenossen gegenüber ausgeübt werde, die dem Könige vorbehaltenen Staatsaufgaben von irgend Jemand wahrgenommen werden.

Die Frage liegt deshalb hier nahe, von wem und in welcher Art diese Rechte des Königs wahrgenommen und die ihm obliegenden Pflichten erfüllt werden.

Auch über diese Frage gibt die preussische Verfassungsurkunde und das sonstige preussische Gesetz keinerlei Aufschluss.

Soferne nicht im konkreten Fall, also wenn wirklich einmal der Fall eines nasciturus vorliegen sollte, durch

[1]) Ein Aehnliches ist geschichtlich noch in jüngster Zeit passiert, als König Oskar von Schweden und Norwegen, allerdings halb gezwungen durch den Willen des norwegischen Volkes, auf den Thron von Norwegen Anfangs Herbst 1905 verzichtete und Prinz Carl von Dänemark als König Haakon VII. Ende November 1905 den norwegischen Thron bestieg.

[2]) So Triepel, S. 4.

[3]) Ebenso Triepel, S. 2 ff.

eigene gesetzliche Bestimmungen Vorsorge getroffen sein sollte, können aber m. E. die Vorschriften der Art. 56 bis 58 Pr. V.-U. analoge Anwendung finden.

Demnach empfiehlt es sich m. E. nicht, wie Zorn — v. Rönne[1]) dies tut, die Regierung beim Schwangerschaftsinterregnum als „vorläufige Regentschaft" zu bezeichnen, indem m. E. im Interesse der Förderung einer einheitlichen Terminologie im preussischen Staatsrecht alles vermieden werden muss, was auf Rechtsbeziehungen dieses von den Regentschaftsfällen des Art. 56 V.-U. so verschiedenen Interregnums hindeuten könnte. Empfehlenswert ist m. E. der Ausdruck: „vorläufige Regierung".[2])

Die analoge Anwendung der Art. 56—58 Pr. V.-U. auf den Fall des Schwangerschaftsinterregnums erlaubt und bedingt, dass Art. 58 Abs. 1, S. 1 ausgeschlossen bleibt, da es hier heisst: „Der Regent übt die dem König zustehende Gewalt in dessen Namen aus", wobei als „König" und Vertretener, wie oben ausgeführt, von der Verfassung eine bestimmte, bereits bekannte physische Person gemeint ist, die beim Schwangerschaftsinterregnum noch nicht bestimmt oder mindestens nicht bekannt ist.

Im Übrigen passen alle Bestimmungen der Art. 56 bis 58 Pr. V.-U. auch auf das Schwangerschaftsinterregnum.

Die „vorläufige Regierung" erreicht ihr Ende unbedingt, sobald das Kind geboren wird.

Ist es männlichen Geschlechts, so ist es gemäss Art. 53 V.-U. rechtmässiger Thronfolger, und muss nunmehr eine Regentschaft im technischen Sinne des Wortes gemäss Art. 56 gebildet werden.

Ist es aber weiblichen Geschlechts oder eine Miss- oder Todgeburt, oder erfolgt ein Abort, so geht vom Augenblicke der Geburt oder des Aborts ab die Herrschaft auf den gemäss Art. 53 V.-U. nächstberechtigten volljährigen oder minderjährigen Agnaten über.

---

[1]) S. 224 und ebenda Note 5.

[2]) Aehnlich Triepel, S. 82 ff. („provisorische Regierung").

Doch darf dieser ebensowenig wie das etwa geborene Kind männlichen Geschlechts seine Herrschaft bis zum Tode des Regierungsvorgängers zurückdatieren, wie Manche[1]) annehmen, das widerspräche dem Begriffe des Interregnums. Denn das Kind ist ja eben erst vom Augenblicke der Geburt ab König, da die Pr. Verfassungsurkunde nach obigen Darlegungen ein Königtum des Embryos nicht kennt; der Agnat ist König vom selben Augenblicke ab, in dem bis dahin ein persönlicher, menschlicher Träger der Staatsgewalt zu eigenem Recht[2]) nicht vorhanden gewesen ist und mit Rücksicht auf die zu erwartende Geburt eines Thronfolgers auch nicht vorhanden sein durfte. Eine Rückdatierung würde also eine unlogische Fiction sein, ist auch nicht durch den Art. 53 V.-U. vorgesehenen unmittelbaren ipso-jure-Thronanfall bedingt. Denn Art. 53 V.-U. berücksichtigt den abnormen Fall des Vorhandenseins eines nasciturus offenbar nicht, wie dies nach den obigen Darlegungen auch die Art. 56—58 V.-U. nicht tun.

Von einer eingehenden Darstellung des Schwangerschaftinterregnums dürfte an dieser Stelle abzusehen sein, weil dieselbe über den Rahmen des vorliegenden Themas hinausgehen würde.

Die in diesem Abschnitt erörterten Fälle sind die Hauptfälle, in welchen eine Regentschaft notwendig wird. Selbstverständlich ist es, da die „dauernde Verhinderung" Tatfrage ist, unmöglich, alle sonstigen Eventualitäten erschöpfend wissenschaftlich zu erörtern. Können doch schon bei den wenigen erörterten Fällen mancherlei Combinationen vorkommen. Hier wie dort handelt es sich dann um eine „Gesetzesanwendung" auf den concreten Fall[3]).

[1]) z. B. Zorn — v. Rönne, S. 224.
[2]) Ausdruck von Triepel, S. 74.
[3]) Bornhak, Pr. Staatsrecht I. S. 193.

## § 7.

### III. Berufung zur Regentschaft.

Mit dem Augenblick nun, in welchem einer der vorbeschriebenen Fälle vorliegt, mag es sich dabei um die Minderjährigkeit oder die tatsächliche Behinderung des Königs handeln, hat der zur Regentschaft Berufene die rechtliche Möglichkeit, die Regentschaft einzurichten. Er entscheidet also zunächst, ob ein die Regentschaft bedingender Fall vorliegt.

In einigen neueren Verfassungs-Urkunden z. B. der bayerischen, wird zwischen ordentlicher Weise eintretender und ausserordentlicherweise eintretender Regentschaft unterschieden; ersteres bei Minderjährigkeit des Throninhabers, letzteres in den anderen Fällen[1]).

Die preuss. Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850 hat diesen Gegensatz nicht angenommen[2]), weil, wie der Zentral-Ausschuss der I. Kammer seinen und der II. Kammer Beschluss dem Plenum zur Annahme empfahl, „in der Stellung der Agnaten des Königlichen Hauses nach den Hausgesetzen die alleinige Berechtigung und Verpflichtung für den volljährigen, zur Krone nächstberechtigten Agnaten zur Berufung der Kammern liege, und deren Berufung durch das Ministerium, solange ein majorenner Agnat vorhanden, hiegegen und die bestehenden Hausgesetze verstossen würde".[3])

Trotzdem lassen sich die Adjectiva „ordentlich" und „ausserordentlich" auch auf die Regentschaftsbestimmungen der erwähnten, jetzt geltenden preuss. Verfassungsurkunde anwenden, aber nicht in Rücksicht auf die Art der Voraussetzung (Minderjährigkeit usw.), sondern bezüglich der Art der Berufung zur Regentschaft (ob kraft eigenen Rechts

[1]) Vergleiche für Bayern Seidel, Regentschaft, S. 10 ff.

[2]) Ebenso Grassmann, Archiv für öffentliches Recht VI, S. 503 — v. Rönne. Staatsrecht, 4. Aufl., I, S. 181 Note 4.

Trotzdem wendet diese Unterscheidung nach H. Schulze, Hausgesetze III, S. 626 an.

[3]) J. Grassmann, Archiv für öffentliches Recht, VI, S. 496 ff.

als nächstberechtigter volljähriger Agnat oder kraft der Wahl durch die vereinigten Kammern).[1])

Nachdem nämlich der Art. 56 V.-U. zunächst die Voraussetzungen für den Eintritt der Regentschaft fixiert hat, bestimmt er, dass normaler Weise derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft übernimmt. Im folgenden Art. 57 V.-U. lauten dann die ersten Worte: „Ist kein volljähriger Agnat vorhanden . . .“ Aus dieser Fassung der beiden Artikel der V.-U. geht hervor, dass erst in eventum, wenn Art. 56 V.-U. nicht Platz greifen kann, die Wahl des Regenten durch die vereinigten Kammern zu erfolgen hat. Daher ist es gerechtfertigt, diesen abnormalen Fall, wie bemerkt, als „ausserordentliche“ Berufung und im Gegensatz dazu als „ordentliche“ Berufung zu bezeichnen.[2])

Die Richtigkeit dieser Deduktion ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte der Art. 56 und 57 V.-U.[3])

## I. Arten der Berufung.

### § 8.

### a) Ordentliche Berufung.

Nach Art. 56 der V.-U. übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft.[4]) Damit sanktioniert die Verfassung das eigene Recht des nächstberechtigten volljährigen Agnaten, analog dem Rechte des Thronfolgers auf den Thron, indem

---

[1]) Ebenso unterscheiden Zorn — v. Rönne I, S. 235, Note 1.

[2]) Aehnlich deduciert Bornhak, Staatsrecht I, S. 201.

[3]) Vergleiche darüber J. Grassmann, S. 503.

[4]) Die Einräumung des Rechts der Initiative in Betreff der Erklärung der Notwendigkeit der Regentschaft zu Gunsten des nächstberechtigten Agnaten enthält noch eine Anlehnung an das ältere deutsche Recht, das die Regentschaft als privatrechtliche Regierungsvormundschaft auffasste. Vergleiche hiezu die m. E. zutreffenden Ausführungen bei v. Rönne, 4. Aufl. I, S. 182, Note 5.

auch der die Regentschaft antretende Agnat, als von „Gottes, Gnaden“ gilt.[1])

Damit ist es aber ferner in der Hand dieses Agnaten gelegt, die Einrichtung der vielleicht notwendigen Regentschaft durch seine Weigerung zur Uebernahme derselben zu verhindern.[2])

Gezwungen ist dieser sonach nächstberechtigte Agnat nicht, die Regentschaft zu übernehmen; doch kann ihm dieses Recht auch nicht wider seinen Willen entzogen werden, auch nicht durch ein Gesetz; sondern es würde im letzteren Falle eines den Vorschriften des Art. 107 Verf.-U. entsprechenden verfassungsändernden Gesetzes bedürfen.[3])

Die Uebernahme der Regentschaft durch solchen Agnaten hängt also zunächst von den beiden Erfordernissen ab: Volljährigkeit und nächstem Recht auf die Krone.[4])

Das letztere besitzt derjenige, welcher im Falle des Todes des bisherigen Herrschers der Thronfolger sein würde. Wer das ist, bestimmt die Thronfolgeordnung des Art. 53

[1]) Ebenso v. Rönne, Staatsrecht, 4. Aufl. I, S. 183 und daselbst Note 4 — Zorn — v. Rönne, I, S. 237 und daselbst Note 4. — Zöpfl, Grundsätze, I, S. 671.

[2]) Ebenso Grassmann, S. 511.

[3]) Ebenso v. Rönne, 4. Aufl., S. 183, Note 4. — Zorn — v. Rönne, I, S. 237, Note 4. — A. M. Zachariae, S. 413.

Die Ansicht von Zöpfl, Grundsätze, I, S. 590 f und daselbst S. 591, Note 3, dass die Rechte der Agnaten, auf die Thronfolge (ergo auch auf die Regentschaft), wenn und soweit hausverfassungsmässig festgelegt, als iura singulorum ohne Zustimmung dieser Agnaten, nicht geändert werden könnten, beruht auf einer Verkennung der Bedeutung dieser hausgesetzlich festgelegten Rechte, wenigstens für Preussen. Die Thronfolge ist in der Verfassung geregelt, ist also nunmehr öffentliches Recht. Dieses kann nach Art. 107 V.-U. nur in den daselbst geordneten Formen geändert werden, diese Formen genügen aber auch. Wenn die Agnaten wirklich solche jura quaesita haben sollten, so würden diese als blosse Privatrechte dem öffentlichen Recht der Verfassung gegenüber immer zurücktreten müssen nach allg. R.-prinzipien.

[4]) Vergleiche zum Folgenden Bornhak, S. 201 ff.

V.-U.[1]). Nach Art. 53 V.-U. ist die Krone, den Königlichen Hausgesetzen gemäss, erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Thronfolgeordnung ist die „Thronfolgefähigkeit"[2]). Für diese kommen nach Art. 53 V.-U. („den Königlichen Hausgesetzen gemäss") die Hohenzollernschen Hausgesetze, insbesondere die „Dispositio Achillea" in Betracht[3]). Insoweit diese schweigen, treten nach der herrschenden Meinung, der ich mich anschliesse, zunächst die Grundsätze des gemeinen Privatfürstenrechts, alsdann diejenigen des jeweils geltenden Reichs- bezw. Landesprivatrechts jetzt insbesondere B. G. B. und das Reichspersonenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 ergänzend hinzu[4]).

Demnach gehören zur „Thronfolgefähigkeit" folgende Requisite[5]):

Der betreffende Agnat muss von dem Ahnherrn des preussischen Herrscherhauses, dem ersten Erwerber der Landeshoheit in Brandenburg-Preussen, Kurfürst Friedrich I. abstammen. Diese Abstammung muss nach der Achillea auf Zeugung beruhen, weshalb Adoption, Arragation zwar privatrechtlich, aber nicht staatsrechtliche Wirkung ausüben. Ferner: der Agnat und alle seine Ascendenten müssen ehelicher Abstammung sein nach Vorschrift der §§ 1591, 1592 B. G. B., die Legitimation durch nachfolgende Ehe nach §§ 1719 ff. B. G. B. und die Ehelichkeitserklärung nach §§ 1723 ff. B. G. B. genügt nicht.

[1]) Vergleiche darüber die eingehenden Darstellungen bei v. Rönne, I, S. 164 §§ 39 und 40. — Zorn — v. Rönne, I, § 13 (S. 218 ff.).

[2]) Vergleiche darüber v. Stengel, im Handbuch für öffentliches Recht, VI, S. 41 ff.

[3]) Vergleiche die Aufzählung der wichtigsten dieser Hausgesetze bei Zorn — v. Rönne, I, S. 219, Note 4.

[4]) Ebenso v. Stengel im Handbuch öffentliches Recht, VI, S. 42, Arndt, Commentar zur Pr. V.-U. S. 103, H. Schulze S. 617. Bezüglich des B. G. B. ist dies nach E. G. B. G. B. Art. 57 m. E. zweifellos.

[5]) Vergleiche darüber die eingehende Darstellung bei Zorn — v. Rönne, § 13 A (S. 218 ff.), die natürlich, soweit sie das vor 1900 in Kraft gewesene preussische Landesprivatrecht zur Anwendung bringt, nach der Einführung des B. G. B. antiquiert ist.

Weiteres Erfordernis ist die Abstammung aus einer hausgesetzlich gültigen Ehe. Dies ist der Fall, wenn der König als Familienoberhaupt den Eheconsens gegeben hat, und die Frau die „Ebenbürtigkeit“[1]) besitzt, d. h. einem regierenden Hause oder einer bis zum Jahre 1806 im alten deutschen Reiche reichsständischen (aber nicht reichsgräflichen) Familie angehört. Letztes Erfordernis ist die Abstammung vom Mannesstamme und männliches Geschlecht. Daher besitzen nicht nur Frauen, sondern auch deren männliche Descendenten keine Thronfolgefähigkeit

Die fürstliche Familie Hohenzollern (-Hechingen und -Sigmaringen) ist in Preussen von der Thronfolge ausgeschlossen, wie sich aus den Staatsverträgen zwischen dem fürstlichen Haus und dem Königlichen Haus vom 20. und 30. November 1695 und vom 29. April 1707 ergibt.[2]) Deshalb könnte ein Mitglied dieser Familie nur gemäss Art. 57 Pr. V.-U. kraft Gesetzes oder der Wahl durch die beiden Kammern zur Regentschaft gelangen.[3])

Sind solchergestalt die persönlichen Vorbedingungen bei dem betreffenden Agnaten erfüllt, liegt also „Thronfolgefähigkeit vor, so wird das „nächste Recht auf die Krone“ nach den Bestimmungen der „Thronfolgeordnung“ d. h. nach dem Rechte der agnatischen Linealfolge und innerhalb derselben nach dem der Erstgeburt bemessen.[4])

---

[1]) Ueber diesen Begriff vergl. Schwartz, V.-U., S. 154.

[2]) Vergleiche das Nähere bei Zorn — v. Rönne I, S. 221, Note 2.

[3]) Arndt, Commentar z. V.-U. S. 108. — v. Stengel, Handbuch VI, S. 43, 51, 52. — H. Schulze, Hausgesetz III, S. 770, (Staatsvertrag zwischen Preussen und der fürstlichen Familie Hohenzollern über die Abtretung von Hechingen und Sigmaringen an Preussen vom 7. Dezember 1849.)

[4]) Dies gilt auch für männliche Zwillinge. Nach dem Reichspersonenstandgesetz von 1875 sollen die Eintragungen der Geburten so genau erfolgen, dass die Zeitfolge der einzelnen Geburten sich mit Sicherheit feststellen lässt. Mangels entsprechender Vorschriften der Hausgesetze muss diese Vorschrift auch für das preussische Königshaus gelten. Wie es zu halten ist, wenn versehentlich die Zeitfolge der Geburt der männlichen Zwillings-Prinzen nicht genau ermittelt ist, ist zweifelhaft. Das vor 1900 in Kraft gewesene A. L. R., das damals subsidiär zur An-

Das zweite Erfordernis bei Übernahme der Regentschaft war, wie bemerkt, Volljährigkeit.

Wann diese bei den Agnaten vorliegt, sagt die Verfassungs-Urkunde nicht.

Manche[1]) nehmen deshalb an, dass die Agnaten insoweit dem allgemeinen bürgerlichen Recht unterstehen und dass sie somit nach A. L. R. mit dem vollendeten 24. Lebensjahre, nach dem späteren preussischen Gesetze vom 9. Dezember 1869 (G. S. S. 1177) sowie dem Reichsgesetze vom 17. Februar 1879 (R. G. Bl. S. 71) mit dem vollendeten 21. Lebensjahre grossjährig werden. Konsequenterweise müssten diese Schriftsteller sich jetzt auf § 2 B. G. B. berufen, wonach der Mensch ebenfalls mit 21 Jahren volljährig wird. Allein diese Ansichten sind m. E. unrichtig. Nach A. L. R. II, 13, § 17[2]) wie auch jetzt nach Art. 57 E. G. z. B. G. B. kommen für den Volljährigkeitstermin der Agnaten des Hohenzollernhauses zunächst die Hausverfassungen in Betracht. Erst wenn diese versagen würden, kämen nach allgemeiner Rechtsregel die Bestimmungen des Privatfürstenrechts und alsdann diejenigen des allge-

---

wendung gekommen wäre, enthält in I, 1 § 16 die Vorschrift, dass in solchem Falle das Loos zu entscheiden habe. Ich möchte diesen Ausweg als sachgemäss auch jetzt noch für zulässig halten, da das B. G. B keine entsprechende Vorschrift enthält, überhaupt über Zwillinge keine Bestimmung enthält.

[1]) z. B. v. Rönne, Staatsrecht, I, S. 182 Note 2. — Zorn — von Rönne, I, S. 236 Note 1.

[2]) Ich bin mir bewusst, hier die Vorschriften über die privatrechtliche Mündigkeit, für die öffentliche rechtliche Mündigkeit, um die es sich in Art. 56 V.-U. beim Agnaten handelt, anzuwenden. Diese anscheinende Durchbrechung des Grundsatzes, dass privat- und öffentl. Recht zu trennen sei, ist m. E. vorliegenden Falls damit gerechtfertigt, dass die hier in Betracht kommenden an und für sich privatrechtlichen Vorschriften der Hohenzollernschen Hausverfassungen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung gleichzeitig öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten haben, wie sich z. B. aus dem Art. 53 V.-U. ergibt. Die Deduction bei v. Kirchenheim, S. 78 f, ist m. E. zu enge, weil sie nur den Thronfolger-Agnaten, nicht auch die weiter entfernten Agnaten berücksichtigt.

meinen bürgerlichen Rechts subsidiär zur Anwendung.[1]) Auf diese subsidiären Bestimmungen zu rekurrieren, ist aber vorliegenden Falls nicht erforderlich, da ja die Hausverfassungen den Volljährigkeitstermin aller Prinzen des Königlichen Hauses, also auch der Agnaten auf 18 Jahre ausdrücklich festgesetzt haben. Dies ergibt sich aus dem Testament des Kurfürst Friedrichs I vom 17. Mai 1437,[2]) sowie aus dem Geraischen Hausvertrage vom 11. Juni 1603, Abs. 4, worin bezüglich der Prinzen von dem „vollkommlich Alter, als Achtzehn Jahr" gesprochen wird, womit doch nur der Volljährigkeitstermin gemeint sein kann.[3]) Hiernach sind die „volljährigen Agnaten" des Art. 56 V.-U. Diejenigen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.[4]) Beim erwählten Regenten des Art. 57 V.-U. kommen die für seine Person geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Volljährigkeitstermin zur Anwendung. Ist er ein Mitglied der in den Artikeln 57 und 58 E. G. z. B. G. B. genannten Familie, so kommen die daselbst erwähnten Bestimmungen zur Anwendung, sonst § 2 B. G. B.[5])

Ein drittes und letztes Erfordernis, das die Verfassungs-Urkunde als selbstverständlich nicht ausdrücklich erwähnt,

---

[1]) Ebenso Zöpfl, Grundsätze, I, § 215, S. 592.

[2]) Vergleiche die angezogenen Bestimmungen oben in § 1.

[3]) Ebenso Schwartz, Verf.-Urk., S. 155. Auf denselben Standpunkt steht auch die Praxis des Königlichen Hauses. Vergleiche Schultze, Hausgesetze III, S. 617. Ebenso ferner J. Grassmann, S. 500. — v. Rönne, I, S. 182 Note 2 usw. Zorn — v. Rönne, I, S. 236, Note I wollen trotz ihrer sonst abweichenden Ansicht als Volljährigkeitstermin des zur Übernahme der Regentschaft befugten Agnaten das vollendete 18. Lebensjahr annehmen, da, wie sie meinen, nicht ersichtlich sei, weshalb sie mit diesem Alter zwar zur Übernahme der Königswürde, aber nicht der Regentschaft befugt sein sollen. — Wie im Text Haucke S. 9 und 30.

[4]) Ebenso Freund, Regentschaft, S. 37. Zwar sagt die Verfassungs-Urkunde nicht, dass der erwählte Regent volljährig sein soll; es ist dies aber selbstverständlich. Denn wenn diese Volljährigkeit bei dem König und den Agnaten verlangt wird, wie viel mehr bei Personen, bei denen wegen des Mangels an Successionsrechten auf den Thron eine besondere Rücksicht nicht zu nehmen ist.

[5]) Aehnlich von Stengel, S. 49. — Ebenso Freund, S. 42.

ist Regierungsfähigkeit des Regenten, die nach denselben Grundsätzen beurteilt werden muss, wie die des Königs.[1]) Also darf auch der Regent weder minderjährig noch dauernd verhindert sein. Ist dies der Fall, so tritt an seine Stelle der demnächst berechtigte volljährige und regierungsfähige Agnat.[2])

Man hat nun die Frage aufgeworfen,[3]) ob der später berechtigte Agnat von der Regentschaft zurücktreten müsse, sobald der besser Berechtigte volljährig geworden sei. Diese Frage ist zu verneinen, weil die beim Erwerb eines Rechts zu erfüllenden Voraussetzungen nicht notwendig auch fortdauernde Bedingungen des Besitzes des Rechts sein müssen, indem letztere Notwendigkeit als nicht zu vermutende Beschränkung des Rechts hätte ausdrücklich gesetzlich fixiert werden müssen[4].)

Etwas anderes ist es, wenn während der Regentschaft des später berechtigten Agnaten ein früher berechtigter Agnat volljährig wird, und die Regentschaft des ersteren wegen Regierungsfähigkeit des Königs aufhört, der König aber später wieder regierungsunfähig werden, oder die gedachte Regentschaft des später berechtigten nach eingetretener Volljährigkeit des früher berechtigten Agnaten wegen Regierungsunfähigkeit des ersten enden würde. In diesen Fällen würde allerdings der näher berechtigte Agnat zur Regentschaft gelangen.

Als Regent darf schliesslich immer nur e i n e physische Person, nicht eine Mehrheit von Personen fungieren.[5])

---

[1]) Ebenso Hancke, S. 29, Freund, S. 38.

[2]) Ebenso Bornhak, S. 202. — J. Grassmann, S. 500.

[3]) z. B. J. Grassmann, S. 516 ff. — Seydel, Staatsrecht I, S. 471.

[4]) Ebenso v. Gerber, Grundzüge, 3. Aufl. S. 101. — Bornhak, S. 202. Schulze Pr. Staatsrecht I, S. 224 Note 1. — Hancke S. 38 f.
A. U. Seydel, Staatsrecht, I, S. 467. — Schwartz, Commentar, S. 164 f. Arndt, Commentar, Note 2 zu Art. 57, Freund, Regentschaft, S. 38 f.

[5]) Ebenso Hanke, S. 32. — Freund, S. 43 — v. Rönne, I, S. 184. Schulze, Staatsrecht, I, S. 218. — Zöpfl, Grundsätze I, S. 673.

Anderweite Erfordernisse, z. B. eine bestimmte Konfession, vollständiges Freisein von geistigen und körperlichen Gebrechen können, vorausgesetzt, dass letztere nicht Regierungsunfähigkeit in dem oben erläuterten Sinne zur Folge haben, wie vom Könige, so auch vom Regenten nicht verlangt werden.[1])

§ 9.

b) Ausserordentliche Berufung.

Ist kein volljähriger Agnat vorhanden oder lehnt der letztberechtigte volljährige Agnat ab, und ist nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat nach Art. 57 V.-U. das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen.

Dieses ist nach den den vorliegenden Abschnitt dieser Arbeit einleitenden Ausführungen die „ausserordentliche" Berufung zur Regentschaft, die nur subsidiär erfolgt, nämlich nur dann, wenn keine volljährigen Agnaten vorhanden sind. Doch ist dieselbe nicht bis zu dem Grade subsidiär, dass, wie Arndt und Andere[2]) behaupten, die Funktionen des erwählten Regenten aufhören, sobald der Thronfolger oder sonstige nächster Agnat durch Erreichung der Grossjährigkeit oder Wegfall der sonstigen Hinderungsgrüde regierungsfähig wird. Denn da Art. 58, Satz 1 V.-U. von „dem" Regenten spricht, also keinen Unterschied zwischen dem Agnaten des Art. 56 V.-U. und dem erwählten Regenten des Art. 57 V.-U, macht, mithin auch die Berufungsart Beider als gleichwertig ansieht, so gilt auch hier das, was oben von dem Verhältnis zwischen dem früher berechtigten, aber regierungsunfähigen Agnaten zu dem später berechtigten, aber re-

[1]) Ebenso Arndt, Commentar, S. 109. — Freund S. 43.

[2]) Arndt, Commentar, S. 111. — v. Rönne, S. 184. — v. Stengel, S. 46, — Zorn — v. Rönne, I, S. 238, 241. — Seydel, Staatsrecht, S. 471 v. Kirchenheim, S. 88. — Grassmann, S. 517 ff, der wie v. Rönne zum Beweise seiner Auffassung insbesondere die durchaus nicht massgebenden Verhandlungen der Revisionskammern heranzieht. Ueber den Wert dieser wie aller Gesetzesmaterialien vergl. die betreffenden Ausführungen von Fischer-Henle, Commentar z. B. G. B., Einleitung. (am Schlusse).

gierungsfähigen Agnaten gesagt ist, d. h. auch der erwählte Regent bleibt bis zur Beendigung dieser Regentschaft im Amte, auch wenn inzwischen ein Agnat des Art. 56 V.-U. regierungsfähig werden sollte, und hat die Regentschaft an letzteren nicht abzugeben.

Der Art. 57 V.-U. setzt für seine Anwendbarkeit voraus, dass kein volljähriger Agnat vorhanden, d. h. Art. 56 V.-U. unanwendbar, und ausserdem nicht bereits vorher, d. h. vor Notwendigwerden der Regentschaft gesetzliche Fürsorge für diesen Fall, d. h. dafür, dass Art. 56 nicht Anwendung finden kann, getroffen ist. Nach Letzterem ist also eine einseitige Königliche Verordnung ausgeschlossen, wie sich denn überhaupt die Verfassung auf den Standpunkt stellt, dass der Monarch bei der Wahl des Regenten im Allgemeinen kein ausschliessliches Selbstbestimmungsrecht, weder unter Lebenden noch von Todeswegen, besitzt. Nur im Falle einer Notverordnung in Gemässheit des Art. 63 V.-U., die den ordentlichen Gesetzen grundsätzlich gleichsteht,[1]) verfügt der König über ein Selbstbestimmungs- und im Falle der „gesetzlichen Fürsorge“ (nach Art. 57 V.-U.) über ein Mitbestimmungsrecht.[2]) Eine testamentarische Einsetzung eines Regenten ist absolut ausgeschlossen.[3])

Ist nun weder ein volljähriger Agnat vorhanden noch ein ordentliches Gesetz oder eine Notverordnung über die Person des Regenten ergangen, so hat das im Momente der Notwendigkeit der Regentschaft bestehende Staatsministerium die Kammern zu berufen (Art. 57 V.-U.). Diese wählen in vereinigter Sitzung einen Regenten. Hierbei sind sie, da die Verfassungsurkunde nichts Entsprechendes enthält, in der Person des zu Wählenden durchaus nicht

---

[1]) Ebenso Arndt, Commentar S. 126, Note 3. — Bornhak, S. 203 511 ff. — Zorn — v. Rönne, I, S. 238, Note 1. — v. Stengel, S. 174 Note 2. A. M. v. Rönne, I, S. 376. — E. Chr. (v. Stockmar) in Aegidis Zeitschrift, Bd. I, S. 237 ff.

[2]) Ebenso Freundt, Regentschaft, S. 42. — Arndt, Commentar, Note 1 zu Art. 57 V.-U.

[3]) Ebenso Schwartz, Commentar, S. 163.

beschränkt. Auch eine bestimmte Konfession ist nicht vorgeschrieben; ebensowenig ist ein Geistlicher oder ein Ausländer prinzipiell ausgeschlossen.[1]) Doch würde der letztere Wahlkandidat der Beschränkung des Art. 55 V.-U. unterliegen, wonach ohne Einwilligung beider Kammern der König und analog auch der Regent nicht zugleich Herrscher fremder, d. h. ausserdeutscher Reiche sein kann. weshalb in solchem Falle vorher eine getrennte Abstimmung beider Kammern über diesen Punkt stattfinden müsste. Eine selbstverständliche Einschränkung des Wahlrechts ist jedoch das Erfordernis der Regierungsfähigkeit des zu Wählenden.

Bis zum Antritte der Regentschaft von Seiten des erwählten Regenten führt nach Vorschrift des Art. 57 V.-U. das Staatsministerium die Regierung. Es ist zu beachten, dass die Verfassungs-Urkunde hier von einer „Regierung" und nicht von einer „Regentschaft" des Staatsministeriums spricht. Die Terminologie von Grassmann u. A.,[2]) wonach man zwischen „provisorischer" und „definitiver" Regentschaft zu unterscheiden und unter ersterer, der provisorischen, die Regentschaftsperiode vom Beginn der Notwendigkeit der Regentschaft, d. h. vom Antritt der Regentschaft durch den Agnaten bezw. von Übernahme der Regierung durch das Staatsministerium — bis zur definitiven Entscheidung über diese Frage durch die Kammern zu verstehen habe, ist m. E. unrichtig.

Wie sich aus den obigen Darlegungen ergibt, versteht die Verfassungs-Urkunde unter „Regentschaft" nur die Ausübung der vollen Staatsgewalt von einer Person. Das Staatsministerium ist aber ein Kollegium, also eine Mehrheit von Personen. Deshalb bezeichnet die Verfassungs-Urkunde dessen Tätigkeit auch technisch mit Recht nicht als „Regentschaft", sondern als „Regierung"; ja, sie stellt

[1]) Ebenso Grassmann, S. 502. — Freund S. 43. — Die Ansicht von Schulze, Pr. Staatsrecht, I, 2. Aufl., S. 186, wonach ein kath. Priester wegen seiner Abhängigkeit vom Papste nicht wählbar sei, hat im Pr. Staatsrecht keine Begründung.

[2]) Grassmann S. 502 ff. — Bornhak, Staatsrecht, I, S. 204.

beide Begriffe im selben Satze (Art. 57 Satz 2 V.-U.) streng gesondert neben einander: „Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben (des erwählten Regenten) führt das Staatsministerium die Regierung". Auch beruht die Befugnis des Staatsministeriums zur Wahrnehmung der dem verhinderten Könige obliegenden Staatsgeschäfte nicht wie beim Agnaten und beim erwählten Regenten auf Art. 58 V.-U., sondern auf Art. 57 V.-U. Endlich ist die Tätigkeit des Staatsministeriums zeitlich auf die kurze Zeit bis zur Wahl des Regenten durch die Kammern beschränkt. Seine Tätigkeit ist also hiermit erledigt, während die Tätigkeit sowohl des Agnaten als auch des erwählten Regenten ausser den in ihrer Person liegenden Gründen (Tod, Abdankung, Regierungsunfähigkeit) nur mit der Regentschaft als solcher endigt.[1])

Dem Umfange nach ist die Regierungsgewalt des Staatsministeriums der Regentengewalt der Regenten gleich. Alle üben sie die volle Königliche Gewalt aus.[2])

§ 10.

**2. Einfluss der Kammern auf die Regentschaft.**

In jedem Falle der Regentschaft ist der Landtag zu einer, und zwar zur ausschlaggebenden Mitwirkung berufen.

Nach Art. 56 V.-U. hat der der Krone am nächsten stehende, volljährige Agnat sofort, d. h. sobald als möglich, die Kammern zu berufen. Diese Berufung, die den ersten Staatsakt des Agnaten als Regenten darstellt,[3]) bedarf nach Art. 58, Abs. 2 V.-U. der Gegenzeichnung des gesamten Staatsministeriums.[4]) Ist ein volljähriger, der Krone am nächsten stehender Agnat nicht vorhanden, so erfolgt die

[1]) Falsch ist deshalb meines Erachtens auch die Ansicht bei v. Baerensprung, S. 16, der die Regierung des Staatsministeriums als „provisorische Regentschaft" bezeichnet.

[2]) Ebenso Bornhak, Staatsrecht I, S. 204.

[3]) Ebenso Zöpfl, Grundsätze I, S. 675, Note 3.

[4]) Ebenso Schwartz, Commentar, S. 164.

Berufung des Landtags gemäss Art. 67 V.-U. durch das Staatsministerium. Sind die Kammern gerade aufgelöst oder ist ihre Legislaturperiode abgelaufen, so müsste eine schleunige Neuwahl bezw. Neuernennung erfolgen.[1])

Ein Selbstversammlungsrecht haben die Kammern nicht.[2])

Die berufenen Kammern haben nur in vereinigter Sitzung — mit einfacher Majorität[3]) — über die Notwendigkeit der Regentschaft zu beschliessen.

Hat ein nach Art. 56 V.-U. berechtigter Agnat die Regentschaft übernommen, so übt der Beschluss des Landtags, der die Notwendigkeit der Regentschaft ausspricht, auf die Person des Regenten keinen Einfluss aus. Dieser Beschluss erkennt damit nur einen Rechtszustand als verfassungsmässig zu Recht bestehend an, der sich vorher bereits unabhängig vom Willen der beiden Kammern herausgebildet hat. Er begründet nicht etwa erst die Regentschaft.[4]) Denn der nach Art. 56 V.-U. berechtigte Agnat hat die Regentschaft bereits vor diesem Beschlusse aus eigenem Recht übernommen, wie sich aus der Fassung des Art. 56 V.-U. ergibt („übernimmt").[5])

Anders liegt die Sache im Falle des Art. 57 V.-U. Hier kann von einer Anerkennung einer bereits bestehenden Regentschaft nicht die Rede sein.[6]) Denn, wie oben ausgeführt, ist die „Regierung" des Staatsministeriums staatsrechtlich eben nur eine Regierung und keine Regentschaft. Nach Art. 57 V.-U. wird hier von den Kammern im Gegensatze zu Art. 56 V.-U. ein ausdrücklicher die Notwendig-

---

[1]) Ebenso Grassmann, S. 504.

[2]) Ebenso Schwartz, S. 163.

[3]) Ebenso Grassmann, S. 508.

[4]) Ebonso Bornhak, Staatsrecht, S. 204. — Grassmann, S. 509. — v. Stengel S. 45.

[5]) Ebenso Schwartz, S. 163 f. — Holtzendorff, II, S. 323.

[6]) Ebenso Zorn — v, Rönne, I, S. 235, Note 3. — Man könnte höchstens von einer Anerkennung der Notwendigkeit der Regentschaft sprechen.

A. M. Bornhak. S. 204.

keit der Regentschaft bestätigender Beschluss nicht verlangt. Dieser Beschluss ist vielmehr in dem sogleich die Wahl eines Regenten betreffenden Beschlusse implicite enthalten.[1]) Doch stände nichts im Wege, ja es wäre sogar korrekter, (logischerweise) zunächst einen Notwendigkeitsbeschluss zu fassen und sodann zur Wahl des Regenten schreiten.

Wird die Notwendigkeit der Regentschaft durch Beschluss des Landtages verneint, so ist damit die durch den Agnaten nach Art. 56 V.-U. eingeleitete Regentschaft bezw. die von dem Staatsministerium nach Art. 57 V.-U. geführte „Regierung" beendet.[2]) Ein solcher Beschluss hat aber keine rückwirkende Kraft.[3]) Denn würde dieser Beschluss rückwirkende Kraft haben, so wären damit alle Regierungshandlungen des Agnaten bezw. des Staatsministeriums nichtig.[4]) Von dieser Nichtigkeit würde aber auch die Berufung des Landtags als solche betroffen worden sein. Da aber ein nicht rechtsgiltig berufener Landtag überhaupt keine Beschlüsse mit rechtlicher Wirkung fassen kann, so wäre auch der Beschluss des Landtags, der die Notwendigkeit der Regentschaft verneint, nichtig.

Die Ansicht bei v. Rönne,[5]) dass die Kammern nach dem Wortlaute der Verfassungs-Urkunde die Notwendigkeit der Regentschaft auch bei Minderjährigkeit des Königs zu verneinen berechtigt wären, und dem Minderjährigen damit die selbständige Regierung zuweisen würden, ist m. E. eine rein grammatikalische Interpretation und steht im Widerspruche mit Art. 54, Abs. 2, V.-U.,[6]) wonach der König erst nach erlangter Volljährigkeit zur selbständigen Regierung befugt ist. Eine andere Bedeutung würde der gleiche Beschluss haben, wenn die Verneinung der Notwendigkeit

[1]) Ebenso Bornhak, S. 204.

[2]) Ebenso Grassmann, S. 510. — v. Stengel S. 45.

[3]) Ebenso Bornhak, S. 205. — Grassmann S. 509 ff.

[4]) So mit Recht Bornhak, S. 205.

[5]) Pr. Staatsrecht, I, S. 181, Note 6 (a. E.).

[6]) Ebenso Bornhak, S. 205 ff. — Zorn — v. Rönne, I, S. 235, Note 3. — Holtzendorff, III, S. 323.

der Regentschaft deshalb erfolgte, weil der König nicht mehr minderjährig sei. Dies wäre denkbar[1]) in dem Falle, dass bei der Beurkundung der Geburt dieses minderjährigen Königs durch den Hausmeister infolge eines Schreibfehlers oder aus anderen Gründen der Zeitpunkt der Geburt um einige Tage oder Wochen später angegeben wäre.

## IV. Stellung des Regenten.

### § 11.

### 1. Seine Stellung in sachlicher Beziehung.

Auf die Stellung des Regenten übt die in Art. 58 V.-U. vorgeschriebene Eidesleistung einen bedeutenden Einfluss aus. Knüpft sich doch an dieselbe die wichtige Folge, dass gewisse Beschränkungen formeller und materieller Natur, die bis zur Eidesleistung verfassungsmässig bestanden haben, alsdann fortfallen. Deshalb kann man, wie schon oben ausgeführt, die Zeit vor der Eidesleistung die „beschränkte", die Zeit nach der Eidesleistung die „unbeschränkte" Regentschaft nennen.[2])

Abgesehen von diesen vorübergehenden Beschränkungen steht aber der Regent, was die Ausübung der dem preussischen Könige zustehenden Herrscherbefugnisse anbelangt, völlig wie der König da. Er übt, wie Art. 58 Abs. 1 V.-U. sagt, die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Es gehen also alle Rechte, mit wenigen, später zu erörternden Ausnahmen der Ausübung nach auf

[1]) Heutzutage, wo von den Vorgängen im Herrscherhause sofort die breiteste Oeffentlichkeit Kenntnis nimmt, würde dieser Fall wohl noch höchst selten eintreten. Unmöglich ist er aber nicht, zumal wenn noch weitere Komplikationen hinzutreten.

[2]) Diesen Unterschied hat Verfasser auch seiner weitern Abhandlung zu Grunde gelegt. — Auch Grassmann, S. 520 unterscheidet zwischen Regentschaft vor und nach der Eidesleistung, ohne aber weiter auf das Wesen des Unterschiedes einzugehen. Die Regentschaftszeit vor der Eidesleistung als „provisorische" und später als „definitive" zu bezeichnen, wie es Freund S. 55, 56 tut, dürfte nicht richtig sein, da bei der Eidesleistung ja bereits der Kammerbeschluss vorliegt, der die Notwendigkeit der Regentschaft anerkennt, und die Regentschaft somit schon mit diesem Beschluss definitiv geworden ist.

den Regenten über, während der Zugehörigkeit nach diese Rechte dem Könige verbleiben.[1])

§ 12.

a) Stellung des Regenten bis zur Eidesleistung. (beschränkte Ausübung der Herrscherbefugnisse.)

Nach Art. 58 Abs. 1 V.-U. liegt dem Regenten, mag derselbe sein Recht zur Regentschaft aus Art. 56 oder aus Art. 57 V.-U. herleiten, die Pflicht ob, „nach Errichtung der Regentschaft", d. h. nachdem die Kammern die Notwendigkeit der Regentschaft beschlossen haben,[2]) vor den vereinigten Kammern einen Eid zu leisten

> die Verfassung des Königsreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Wenngleich diese Eidesformel für den Regenten im Wortlaut mit derjenigen für den König (Art. 54 Abs. 2 V.-U.) übereinstimmt, so besteht doch zwischen der Eidesleistung des Königs und derjenigen des Regenten der Unterschied, dass der Eid des Königs und die Eidesverweigerung auf seine Rechte gar keine rechtlichen, höchstens politische Wirkungen ausübt.[3]) Der Regent aber wird nicht eher von den seinem Regierungsrecht auferlegten Schranken befreit, als bis er den obigen Eid geleistet hat.

[1]) Ebenso Grotefend, S. 420.

[2]) Ebenso Grassmann, S. 509.

[3]) Deshalb sagte v. Rönne, 3. Aufl. Bd. I, (4. Aufl. Bd. II,) § 187, S. 444 ff. besonders Seite 445, Note 1, m. E. zutreffend, dass im Falle der Eidesverweigerung des Königs als einer Verfassungsverletzung der Volksvertretung zustehen wie obliegen würde, zur Beseitigung der Verfassungsverletzung alle rechtlichen und verfassungsmässigen Mittel zur Anwendung zu bringen. Doch dürfte v. Rönne (daselbst S. 445, Note 4) zu weit gehen, wenn er dem König im Falle der Eidesverweigerung zwar factisch, aber nicht rechtlich und verfassungsmässig König sein lässt. Denn wenn sich der König auch andauernd einer Verfassungsverletzung schuldig macht, so bleibt er doch auf Grund seines Successionsrechts gemäss Art. 53 V.-U. recht- und verfassungsmässiger König. Zutreffend führt v. Rönne (daselbst S. 443, Note 4 am Schlusse) aus, dass die Eidesleistung lediglich eine moralische Garantie bietet.

Ebenso v. Stengel, S. 43.

Verweigert er die Eidesleistung ungebührlich lange,[1]) so liegt darin, wie ich mit der herrschenden Meinung[2]) annehmen möchte, ein Verzicht auf die Führung der Regentschaft. Alsdann haben der nächstberechtigte Regent die Regentschaft, eventuell das Staatsministerium die Regierung nach Art. 56, 57 V.-U. zu übernehmen.

Die erste Schranke, formeller Natur, ist die, dass der Regent nach Art. 58 Abs. 2 V.-U. bis zur Eidesleistung an die Zustimmung des Gesamtministeriums zu allen Regierungshandlungen gebunden ist.

Bestritten ist, ob der (agnatische)[3]) Regent vor der Eidesleistung das Staatsministerium wechseln könne. Bornhak[4]) behauptet dies mit der Begründung, dass die Übernahme der Regentschaft vor der Eidesleistung erfolge, und der Regent von da an die volle Regierungsgewalt des Königs auszuüben berechtigt sei.

Allein diese Ansicht wird durch folgende Deduktion widerlegt: Da, wie Bornhak[5]) selbst zugibt, unter „bestehendem" Gesamtministerium das von dem Regierungsvorgänger eingesetzte zu verstehen ist, so wird zunächst der Abs. 2 des Art. 58 V.-U. lauten:

> „Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das von dem Regierungsvorgänger eingesetzte gesamte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich."

[1]) Das ist Tat- und Taktfrage. cfr. den nächsten Textsatz.

[2]) v. Rönne, I, S. 184. — Bornhak, S. 206. — Grassmann, S. 518. Zorn — v. Rönne, S. 238. — Schwartz, S. 164. — Freundt, S. 56. — Zachariae, S, 416. — Schulze, Pr. Staatsrecht, I, S. 219.

[3]) Nur bei diesem Regenten ist der Fall denkbar.

[4]) S. 207 ff.

[5]) S. 207 unten. Ich schliesse mich im Wesentlichen den Ausführungen von J. Grassmann, S. 505 ff an. Wenn jedoch Bornhak zur Begründung seiner Ansicht und Grassmann zur Widerlegung derselben als ausschlaggebende Beweismittel die Motive zur Verfassungs-Urkunde heranziehen, so verletzen sie damit m. E. Beide eine der wichtigsten Interpretationsregeln moderner (constitutioneller) Gesetze. Vergl. darüber Fischer-Henle, B. G. B., Einleitung (am Schlusse).

Da nun die „Verantwortlichkeit“[1]) mangels abweichender Bestimmung hier nicht anders aufgefasst werden kann als in Art. 44 V.-U.,[2]) dort aber erst durch Gegenzeichnung des betreffenden Ministers übernommen wird so würde der Regent, der vor seiner Eidesleistung einen oder alle Minister entliesse, doch noch nach Art. 58, Abs. 2 V.-U. bei allen bis zur Eidesleistung vorgenommenen Regierungshandlungen, beispielsweise um die Kammern zu seiner Eidesleistung zu berufen, der Gegenzeichnung aller beim Regentschaftsantritt vorgefundenen, also auch der inzwischen entlassenen Minister bedürfen, weil sie ja als das vom Regierungsvorgänger eingesetzte Staatsministerium bis zur Eidesleistung für alle Regierungshandlungen verantwortlich „bleiben“. Dies wäre aber widersinnig. Man käme dann in der Tat zu der auch von Bornhak selbst[3]) als widersinnig bezeichneten Konsequenz der „Prügelknabentheorien“, indem man jemanden eine Schuld büssen liesse, die er nicht begangen. Mithin bleibt blos die andere Möglichkeit übrig, dass das gesamte Staatsministerium, d. h. die (gegenwärtig) 9 preussischen Staatsminister[4]) und et-

---

[1]) Darunter ist nur die sogenannte parlamentarische Verantwortlichkeit, d. h. diejenige gegenüber dem Landtag gemeint.

[2]) Ueber die Gegenzeichnung vergl. auch besonders Bornhak, § 23. Arndt, Commentar, Art. 63 Note 2. — Grassmann, S. 507 hält es nicht für notwendig, sondern nur für „ordnungsmässig“, dass das Gesamtministerium gegenzeichnet, weil einer solchen Gegenzeichnung in Art. 58, Abs. 2 V.-U., ebenso wie in Art. 63 V.-U. bei Notverordnungen im Gegensatze zu Art. 44 V.-U. nicht vorgeschrieben sei. Die Widerlegung dieser Ansicht ergibt sich m. E. oben aus dem Texte.

[3]) Bornhak, S. 208.

[4]) Nach gegenwärtiger Praxis werden in Preussen regelmässig auch mehrere Leiter der Reichsämter (Staatssekretäre) zu preuss. Staatsministern gemacht, um die Einheitlichkeit der Verwaltung des deutschen Reichs und Preussens als des grössten Bundesstaats zu sichern. Diese sind auch stimmberechtigte Mitglieder des preuss. Staatsministeriums. (Vergleiche das Nähere bei Krause, Staatsministerium S. 36 ff und 48). Es könnte zweifelhaft sein, ob auch auf diese „Staatsminister ohne Portefeuille“ Art. 58 Abs. 2 V.-U. anzuwenden sei. Dafür spricht der Zweck dieser Verfassungsbestimmung, wonach der Fortbestand des der-

waigen Staatsminister ohne Portefeuille bis zur Eidesleistung des Regenten nicht entlassen werden dürfen. Aus diesen Ausführungen ergibt sich aber auch als weitere logische Konsequenz, dass umgekehrt auch nicht diese Minister freiwillig vor der Eidesleistung des Regenten aus dem Amte scheiden dürfen, weil das Art. 58 V.-U. widersprechen, also verfassungswidrig sein würde.

Auch die Auffassung bei Bornhak,[1]) dass der Regent vor der Eidesleistung Regierungshandlungen rechtsgültig unter Gegenzeichnung eines einzigen Ministers vornehmen könne, muss nach vorstehenden Ausführungen als gegen Art. 58, Abs. 2 V.-U. verstossend und deshalb als verfassungswidrig bezeichnet werden.

Wenn Bornhak dann zu dem Resultate kommt: Die Vorschrift des Art. 58, Abs. 2 V.-U. könne sich nur auf den Art. 57 V.-U. beziehen, der von der provisorischen Regentschaft (richtiger Regierung) des Staatsministeriums handle, indem man dem gesamten Staatsministerium eine

maligen Ministeriums und dessen Verantwortlichkeit solange gesichert werden soll, bis der Regent durch die Eidesleistung die ihm verfassungsgemäss obliegenden Pflichten feierlich übernommen habe. (Worte der Commission der II. Kammer bei Beratung des Verfassungs-Entwurfs citiert bei Freund, S. 52) Diese grössere Stetigkeit in der Regierung und diese erhöhte Sicherheit gegen mögliche Verfassungsverletzungen seitens des noch nicht durch den Verfassungseid gebundenen Regenten, würden sicherlich in noch höherem Masse und auch hinsichtlich der an die Krone Preussen gebundenen und bei der Errichtung einer Regentschaft in Preussen erheblich in Mitleidenschaft gezogenen Rechte des preussischen Königs als Deutschen Kaisers erreicht werden, wenn auch auf die erwähnten Minister ohne Portefeuille der Art. 58, Abs. 2 V.-U. angewandt werden würde. Der gegen diese extensive Interpretation etwa erhobene Einwand, dass zur Zeit der Entstehung des Art. 58 Abs. 2 V.-U. das deutsche Reich und damit das Institut der Minister ohne Portefeuille noch nicht existierte, somit diese Minister auch nicht zu dem in Art. 58, Abs 2 V.-U. erwähnten „gesamten Ministerium" gehören, wird dadurch widerlegt, dass die Hineinbeziehung der Minister ohne Portefeuille in den Kreis der im Art. 58, Abs. 2 V.-U. erwähnten Minister eben auf extensiver Interpretation dieser Verfassungsbestimmung beruht.

[1]) Bornhak, S. 208.

Verantwortlichkeit nur da auferlegen könne, wo es auch wirklich tätig sei, und das sei nur bei einem gewählten Regenten der Fall;[1]) so erledigt sich dieses Resultat nunmehr dahin, dass dem gesamten Staatsministerium die Verantwortlichkeit mit Recht auch im Falle des Art. 56 V.-U. auferlegt werden kann, eben weil es auch hier, um mit Bornhak zu sprechen, „wirklich tätig" ist.

Die zweite Schranke formeller Art besteht, wie sich aus Art. 58, Abs. 2 V.-U. in Verbindung mit dem oben Gesagten bereits ergibt, darin, dass der Regent, sowohl der agnatische, als auch der gewählte, bis zur Eidesleistung der Gegenzeichnung der sämtlichen Mitglieder des Staatsministerium bei allen Regierungsakten ohne Ausnahmen, insbesondere ohne Rücksicht auf Grösse oder Geringfügigkeit bedarf, bei denen der König und auch der Regent nach der Eidesleistung die Gegenzeichnung lediglich eines einzigen Ministers bedürfen.[2]) Unrichtig dürfte deshalb die Ansicht einzelner Autoren[3]) sein, wonach ein Regierungsakt des Regenten vor der Eidesleistung, der wenigstens von einem oder einzelnen Ministern gegengezeichnet wäre, rechtsgültig sei, und alsdann die übrigen

[1]) Wie Grassmann (S. 505) m. E. richtig bemerkt, ist Bornhak (S. 209) bei der Behandlung der ganzen Frage von dem Vorurteil beeinflusst, dass die Leistung oder Nichtleistung des Verfassungseides seitens des nächsten Agnaten als Regenten ebenso wie die des Königs ohne jede staatsrechtliche Bedeutung, und die Verfassungsbestimmung, welche die Eidesleistung vorschreibt, rein instructioneller Natur ist. Abgesehen von der m. E. im Texte oben erbrachten Widerlegung dieser Ansicht, dürfte Bornhak, was die angebliche staatsrechtliche Bedeutungslosigkeit der Vorschrift des Art. 58, Abs. 2 V.-U. anbetrifft, an dieser Stelle im Widerspruche mit seinen eigenen Ausführungen an anderer Stelle (S. 206), wenn er an letzterer mit vielen anderen Autoren in der Nichtleistung des Eides einen Verzicht sieht. Dies dürfte doch von eminenter staatsrechtlicher Bedeutung sein.

[2]) Ueber die Gefahren, die dies unter Umständen für die Eidesleistung der Regentschaft, wobei doch auch als dem ersten Regierungsakte des Regenten, die Gegenzeichnung der sämtlichen Minister erforderlich ist, mit sich bringen kann, vergl. den bei Freund, S. 46 ff erörterten Fall.

[3]) Grassmann S. 503. — Arndt, S. 126, Note 2. — v. Stengel S. 174.

Minister, die nicht unterschrieben, von ihrer Verantwortlichkeit nicht entbinde. Denn wie oben ausgeführt, übernimmt jeder Minister die Verantwortlichkeit nur durch die Gegenzeichnung, und bedürfen deshalb alle Regierungsakte des Regenten vor der Eidesleistung, da alle Minister nach Art. 58 Abs. 2 V.-U. verantwortlich sein sollen, auch zu ihrer Rechtsgültigkeit der Gegenzeichnung durch alle Minister.[1])

Auch Armeebefehle und Ordres, die der König als solcher erlässt, die somit auch der Regent zu erlassen befugt wäre, und die nach dem A. E. vom 18. Januar 1861 in gewissen Fällen der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen, wie andere nicht,[2]) müssen nach obiger Interpretation des Art. 58, Abs. 2 V.-U. bis zur Eidesleistung des Regenten in denjenigen Fällen, in welchen beim Könige die Gegenzeichnung nur eines Ministers notwendig ist, vom Gesamtministerium gegengezeichnet werden.

Ausser den beiden erwähnten Schranken formeller Natur sind die Befugnisse des Regenten vor der Eidesleitung auch noch durch materielle Schranken eingeengt.

Die erste materielle Schranke besteht darin, dass der Regent vor der Eidesleistung die II. Kammer[3]) nicht auflösen

---

[1]) In Regierungsangelegenheiten, in denen, wie weiter unten erörtert wird, der preussische Regent ebenfalls alle Befugnisse des Königs wahrnimmt, würde der Regent dagegen nach der ausdrücklichen und gemäss Art. 2 R. V. der Pr. V.-U. vorgehenden Vorschrift des Art. 17 R. V. nur der Genehmigung des Reichskanzlers bedürfen. Auch könnte er diesen als solchen vor der Eidesleistung entlassen, selbst wenn, wie es die Regel ist, der Reichskanzler gleichzeitig preuss. Ministerpräsident ist und als solcher nicht entlassen werden könnte. Eine solche Handlungsweise würde der oben S. 43 Note 4 erläuterten Vorschrift des Art. 58, Abs. 2 V.-U. nicht widersprechen.

[2]) Vergleiche das Nähere bei v. Rönne, 4. Aufl., § 96, S. 418 und S. 679, Note 4.

[3]) „Aufgelöst" kann nur das Abgeordnetenhaus werden. Das Herrenhaus muss aber in solchem Falle nach Art. 77, Abs. 3 V.-U. notwendig ebenfalls geschlossen, „vertagt" werden, da beide Körperschaften nur gleichzeitig versammelt sein dürfen.

und die I. Kammer vertagen darf.[1]) Das folgt aus den Art. 56 und 57 V.-U., denn danach soll der Agnat (bezw. das die Regierung führende Staatsministerium) die Kammern „sofort“ berufen. Dies soll also möglichst der nächste und erste Regierungsakt sein. Würde er aber die Kammern auflösen (bezw. vertagen), so würde er zunächst und zuerst das Gegenteil dessen tun, wozu die Verfassungs-Urkunde ihn ausdrücklich verpflichtet, mithin verfassungswidrig handeln. Dasselbe würde der Fall sein, wenn der Regent, agnatischer oder erwählter, nach dem Zusammentritt der Kammern vor erfolgter Eidesleistung das Abgeordnetenhaus auflösen bezw. das Herrenhaus vertagen wollte. Denn wie sich aus Art. 58, Abs. 2 V.-U. („nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern“) ergibt, soll sich die Eidesleistung möglichst unmittelbar dem Notwendigkeits-Beschluss der Kammern, womit die Regentschaft „eingerichtet“ ist, anschliessen. Da auch diese Absicht der Verfassung durch die bezeichnete Massregel vereitelt sein würde, so ist letztere eben unzulässig.

Verneinen die Kammern in ihrem Beschlusse die Notwendigkeit einer Regentschaft, so ist eine Auflösung der Kammern erst recht unzulässig. Denn im Augenblicke dieses Beschlusses hören ja die Regentschaft und alle Regentenbefugnisse, also auch die, die Abgeordnetenkammer aufzulösen, auf. Eine neue Regentschaft könnte nur auf Grund neuer, in der Person des Königs liegender, konkreter Tatsachen von dem dazu nach Art. 56, 57 V.-U. Berufenen eingeleitet werden.

In der Zeit bis zur Eidesleistung des Regenten könnte eine Neuwahl nur infolge Ablaufs der Legislaturperiode oder infolge einer etwa vom Regierungsvorgänger kurz

---

[1]) Ebenso Grassmann, S. 510 ff. — Arndt, Commentar, S. 107, Note 5. — Dasselbe gilt vom Staatsministerium, das zwar nicht Regent ist, aber bis zur Wahl eines solchen durch den Landtag sämtliche Regierungsgeschäfte gemäss Art. 57 V.U. führt, und dem begrifflich somit auch die Befugnis zur Auflösung des Abgeordnetenhauses zustünde.

vorher vorgenommener Auflösung, also nur in solchen Fällen angeordnet werden, welche unabhängig von dem Willen des Regenten eingetreten sind.[1])

Die zweite und letzte und der Sachlage nach selbstverständliche materielle Schranke für die Befugnisse des Regenten besteht darin, dass er ein Gesetz nicht sanktionieren darf, welches den regierungsunfähigen König seiner Herrschaft beraubt.[2]) Denn ein solches Gesetz würde dem Wesen der Erbmonarchie, wonach des betreffenden Königs Herrschaft nur durch Tod oder freiwillige Abdankung endet, direkt widersprechen.[3])

Weitere materielle Schranken des Regentschaftsrechts kannte die preussische Verfassungs-Urkunde in Gegensatz zu den Verfassungen anderer deutscher Bundesstaaten[4]) nicht.

Immerhin sind die erwähnten formellen und materiellen Schranken, von welchen letzteren die zweite allerdings auch nach der Eidesleistung bestehen bleibt, so erheblich, dass es sich der Regent angelegen sein lassen wird, dem Willen der Verfassung entsprechend den Eid so schnell als möglich zu leisten. Somit übt die Verfassungs-Urkunde in mehrfacher Hinsicht einen indirekten Zwang auf den Regenten aus, den Eid so bald als möglich zu leisten.

§ 13.

b) Stellung des Regenten nach der Eidesleistung, („unbeschränkte“ Ausübung der Herrscherbefugnisse.)

Hat nun der Regent nach Einrichtung der (definitiven) Regentschaft, d. h. nach erfolgtem Notwendigkeitsbeschluss der Kammern vor letzteren den in Art. 58, Abs. 1 Satz 2 V.-U. normierten Eid auf die Verfassung geleistet, so fallen von diesem Augenblicke ab die Schranken, die bis dahin den Regenten in der freien Betätigung behindert haben: Er

[1]) Ebenso Grassmann, S. 511.

[2]) Ebenso Grassmann, S. 511. Vergleiche die Erörterungen über diesen Fall weiter unten.

[3]) In Resultat übereinstimmend, aber mit anderer Begründung Grassmann, S. 526.

[4]) Vergleiche z. B. für Bayern V.-U. Tit. II, § 18 und dazu Seydel, Regentschaft, S. 33 ff. Seydel, Bayer. Staatsrecht, I. S. 481 ff.

bedarf bei seinen Regierungshandlungen: z. B. Erlass von Verordnungen, Sanktion von Gesetzen etc., bei Erlass von Armeebefehlen und militärischen Ordres, soweit es hierbei gemäss A. E. vom 18. Januar 1861 überhaupt einer Gegenzeichnung bedarf, nicht mehr der Gegenzeichnung des Gesamtministeriums, sondern es genügt diejenige des Ressortministers nach Art. 44 V.-U.[1]) Desgleichen fällt die eine materielle Schranke; der Regent kann das Abgeordneten-Haus jederzeit auflösen und das Herrenhaus vertagen. Nur die andere materielle Schranke, nach welcher ein den regierungsunfähigen König entthronendes Gesetz unzulässig ist, bleibt unberührt während der ganzen Regentschaft in Wirksamkeit.

Im Übrigen steht der Regent nunmehr, was die Ausübung der Herrschaft anlangt, wie der König da.[2]) V.-U. Art. 58, Abs. 1, Satz 1 drückt dies mit den Worten aus: „Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus.[3]) Alle Regierungshandlungen des

[1]) In Kirchenangelegenheiten bestand früher gemäss dem A. E. vom 29. Juni 1850 und dem Ressort-Reglement vom selben Tage die Bestimmung, dass Kirchengesetze in inneren Kirchenangelegenheiten vom Könige allein vollzogen wurden, also nicht der Unterschrift eines Ministers bedurften, während dies bei Gesetzen über äussere Kirchenangelegenheiten der Fall war. (vergl. v. Rönne, 2. Aufl., § 51, 2b; § 231 II A; § 326). Jetzt ist das grundsätzlich geändert. Jetzt bedarf es vor der Sanction irgend eines Kirchengesetzes durch den König (bezw. den Regenten, vergleiche weiter unten den Text) einer Erklärung des Staatsministeriums, dass gegen den Erlass des Gesetzes von Staatswegen nichts zu erinnern sei. Vergleiche das Nähere bei Friedberg, S. 252 und daselbst Note 50. — Zorn, Kirchenrecht, § 26, S, 426 ff. (für älteres Recht).

[2]) Ebenso Zöpfl, Grundsätze, S. 676 ff. — Bornhak, S. 196 — Grassmann, S. 520. — H. Schulze, Lehrbuch, I, S. 220. — v. Stengel S. 44. — Holtzendorff, III, S. 323.

[3]) Die Befugnisse des Königs und damit des Regenten an dieser Stelle alle im Einzelnen aufzuführen, würde über den Rahmen des Themas hinausgehen. Es sollen im Folgenden deshalb nur solche Machtbefugnisse und Schutzmittel des Königs erörtert werden, bezüglich deren es zweifelhaft ist, ob sie dem Regenten überhaupt oder wenigstens in derselben Art zustehen.

Regenten berechtigen und verpflichten den regierungsunfähigen König auch über die Zeit der Regentschaft hinaus.[1])

Somit ist unter Andern auch der Regent wie der König befugt, in Fällen eigener vorübergehender Behinderung infolge Krankheit oder Abwesenheit, eine Stellvertretung anzuordnen und die Befugnisse seines Vertreters nach Belieben begrenzen.[2])

Da der Regent in Preussen somit die Vermutung der vollen Regierungsgewalt für sich hat, so ist es auch zulässig, dass während der Regentschaft Verfassungsänderungen, insbesondere Aenderungen in der Thronfolgeordnung, natürlich auf dem für Verfassungsänderungen in Art. 107 V.-U vorgeschriebenen Wege, vorgenommen werden können.[3]) Doch würde es unzulässig sein, eine solche Verfassungsänderung vorzunehmen, welche die Thronrechte des von dem betreffenden Regenten gerade vertretenen Monarchen schmälerten[4]) oder gar beseitigen, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Befugnis des Regenten als Vertreters fremder Rechte nicht das Recht umfasst, das Recht des Vertretenen ganz oder teilweise zu beseitigen. Zulässig wäre es aber und entspräche sogar den Bedürfnissen der Monarchie, wenn im Bedarfsfalle die Thronfolge über die Lebenszeit des regierungsunfähigen Königs hinaus, also von dessen Tode ab im Wege der Verfassungsänderung geregelt würde.[5])

---

[1]) Ebenso schon Zöpfl. Regierungsvormundschaft, S. 62. — Held System, S. 294 f. — Grotefend, S. 419.

[2]) Ebenso Seydel. Bayer. Staatsrecht, I, S 482.

[3]) Ebenso Oesfeld, S. 34. — Mayer-Anschütz, S. 283. — Schon für früheres Recht Zöpfl, Regierungsvormundschaft, besonders S. 67, 69 ff. Zachariae. S. 417.

[4]) A. Meinung Schwartz, S. 165.

[5]) Ebenso Freund, S. 80 ff.

A. M. Grassmann, S. 520, welcher meint, dass es dem Wesen der Regentschaft als der Ausübung eines fremden Rechts direkt widersprechen würde, wenn während ihrer Dauer die Bestimmungen über die Thronfolge geändert werden sollten. M. E. mit Recht erwidert im Freund (S. 81 ff), was schon oben im Text ausgeführt ist, dass diese Auffassung.

Wie schon oben ausgeführt, geht nur die Ausübung des Herrscherrechts auf den Regenten über, das Recht selbst verbleibt dem Monarchen. Doch kann dieser daraus keine Befugnis herleiten, auf die Tätigkeit des Regenten irgend welchen staatsrechtlich wirkenden Einfluss auszuüben.[1]) Denn das Recht des Monarchen ist demjenigen des Regenten gegenüber zwar ein ursprünglicheres, aber nicht übergeordnetes, da der Regent wohl die Ausübung der Herrschaft, nicht aber das Recht auf diese Ausübung von dem Rechte des Königs, sondern von der Verfassung ableitet;[2]) andererseits ist der Wille des Königs von „Einrichtung" der Regentschaft (Art. 58 V.-U.) ab staatsrechtlich bedeutungslos.

Ordnungsmässig ist es, dass das Vertreterverhältnis bei allen Regierungshandlungen erkennbar gemacht wird. Die bisherige preussische Praxis hat dies auch stets getan, indem z. B. bei den vom nachmaligen König und Kaiser Wilhelm I. als Regent für den erkrankten König Friedrich Wilhelm IV. gezeichneten Erlassen und Gesetzen und Verordnungen die Einleitungsformel ständig lautete: „Im Namen Seiner Majestät des Königs! Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preussen, Regent."[3])

Der Regent führt das Königliche Siegel und Wappen.[4]) Er übt das in Art. 50 V.-U. als Vorrecht des Königs gegenüber dem Volke reservierten Recht aus, Orden und andere, mit Vorrechten nicht verbundene Auszeichnungen zu verleihen. Dies dürfte dem auch während der Regentschaft heischenden Zwecke dieser Institutionen, der Belohnung

---

zwar auf den Fall der Aufhebung des Thronrechts des soeben verhinderten Königs, nicht aber auf die etwa notwendige Regelung der späteren Thronfolge zutreffe.

[1]) Ebenso Schwartz, S. 165.

[2]) So mit Recht Bornhak, S. 199, vergl. auch Grassmann S. 521.

[3]) Ebenso Grassmann, S. 521. — v. Stengel S. 44. — Schwartz, S. 165.

[4]) Ebenso Grassmann, S. 522. — H. Schulze, Hausgesetze, III, S. 627. — Seydel, Bayer. Staatsrecht, I, S. 490.

der vielen, Jahr aus Jahr ein um das Staatswohl sich verdient machenden Personen, entsprechen.[1])

Die Münzen werden aber mit dem Bilde und Namen des Königs geprägt. Denn das ist ein Ehrenrecht desselben und kann daher auf den Regenten ebensowenig übergehen wie die anderen Ehrenrechte, die Ehrenvorzüge, die Rangstellung, die Anrede und Titel. Vielmehr verbleiben diese Ehrenrechte sämtlich, ebenso wie die sonstigen persönlichen, insbesondere Vermögensrechte dem regierungsunfähigen Könige.[2])

Unter den Titeln ist besonders derjenige als „Deutscher Kaiser" hervorzuheben.

Während dieser also, wie bemerkt, dem regierungsunfähigen Könige verbleibt, geht die Befugnis, die mit der Stellung des Deutschen Kaisers verbundenen Funktionen auszuüben, als ein untrennbares accessorium der Krone Preussens auf den Regenten über.[3])[4])

Nach Art. 11 R.-V.-U. steht natürlich das Präsidium des Bundes dem Könige von Preussen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Durch diese Bestimmung sind alle diejenigen Befugnisse, welche die Reichsverfassungs-Urkunde dem Bundesoberhaupte und Bundesfeldherrn beilegt, mit der Krone Preussens untrennbar verbunden

[1]) Ebenso v. Kirchenheim, S. 95 f.

[2]) Ebenso Bornhak, S. 147 ff. — Zorn — v. Rönne, S. 239. — v. Stengel S. 44, über die Ehrenvorzüge besonders S. 49 ff. — Oesfeld, S 34. — Ueber die Ehrenrechte vergleiche Hue de Grais S. 49 ff.

Soweit solche Ehrenvorzüge dem Agnaten als solchen schon bisher zustanden, verbleiben sie ihm selbstverständlich auch nach dem Antritt der Regentschaft.

[3]) Demgemäss ist auch eine Trennung der Ausübung der Regierungsbefugnisse als Deutscher Kaiser von denen des Regenten nicht möglich, der Regent also nicht etwa berechtigt für die Ausübung dieser Regierungsbefugnisse kraft seiner Stellung als Regent für den deutschen Kaiser einen dauernden Stellvertreter zwecks Ausübung der Regierungsbefugnisse des Deutschen Kaisers zu ernennen.

[4]) Ebenso Arndt, Commentar, S. 112. — M Seydel, Commentar, S. 114, 115. — Vergleiche hierüber und über die folgenden Ausführungen des Textes Freund, S. 98 ff. — v. Kirchenheim S. 113 ff, bes. S. 129.

werden[1].) Zugleich ergibt sich daraus, dass, da die R.-V.-U. keine weitere Bestimmungen über Succession, Regentschaft usw. getroffen hat und als Verfassung eines föderativen Staatsgebildes auch nicht treffen konnte, dass wie für die Fälle der Succession und die Stellung des deutschen Kaisers, so auch für die Fälle der Behinderung desselben die Vorschriften der Preussischen Verfassungs-Urkunde, für die Fälle der Behinderung also in erster Linie diejenigen über Regentschaft Art. 56–58 V.-U. allein massgebend sind.[2])

Die Ausübung der preussischen Präsidialrechte im Deutschen Reiche als eines accessoriums der Krone Preussen steht also immer derjenigen Persönlichkeit zu, welche mit der Ausübung der höchsten Gewalt in Preussen betraut ist, d. h. nicht allein dem preussischen Könige, sondern bei dessen Behinderung auch dem preussischen Regenten.[3])

---

[1]) So mit Recht v. Stengel, S. 53.

[2]) Ebenso Grassmann, S. 533, der zu dem gleichen Resultat auf Grund einer anderen, interressanten Deduction kommt. Im gleichen Sinne wie im Text recht ausführlich Freund, S. 98 ff. — Ebenso ferner Held, Reichsverfassung S. 95 f.

A. M. v. Rönne, Reichsstaatsrecht I, S. 225 ff. — v. Mohl, Reichsstaatsrecht I, S. 284 ff. Dieselben meinen, die Aenderung der ursprünglichen Fassung „Krone Preussen" (Art. 11 R. V. U) in „König von Preussen" durch Reichsgesetz vom 16. April 1871 (R. G. Bl. S. 63) sei eine materielle und nicht bloss redaktionelle gewesen. Aus der ursprünglichen, nicht aber aus der jetzigen Fassung könne die Anwendbarkeit der Art. 56—58 Pr. V.-U. gefolgert werden. Dass nur redaktionelle Aenderung des Ausdrucks „Krone Preussen" mit Rücksicht auf den nachfolgenden Relativsatz: „welcher den Titel deutscher Kaiser führt, beabsichtigt war, ergibt sich m. E. aus den damaligen Reichstagsverhandlungen. Vergl. darüber Grassmann, S. 529 ff. — Laband, Staatsrecht, I, S. 215 ff. — Bornhak im Archiv für öffentliches Recht, VIII, S. 442 und ebenda Note 14. — Held, Reichsverfassung, S. 86 ff. — v. Rönne meint weiter: Die Anwendung der Art. 56 ff Pr. V.-U. enthalte eine unzulässige Einmischung des preuss. Landtags in Reichsangelegenheiten. Diese Auffassung hat meines Erachtens treffend schon Seydel, Commentar S. 155 widerlegt. Ebenso Laband, Staatsrecht I, S. 190 ff — Grassmann S. 529 ff.

[3]) Ebenso Seydel. Commentar, S. 154

In der Ueberweisung der Präsidialrechte an den König von Preussen durch Art. 11 R.-V.-U. liegt aber nicht etwa ausgedrückt, dass die zutreffenden Bestimmungen der preuss. Verfassungs-Urkunde Bestandteile der Reichsverfassung geworden sind, mithin in der Fassung zur Zeit dem Inkrafttreten der Reichsverfassungs-Urkunde fortzugelten haben und der Abänderung durch den preussischen Landtag entzogen sind. Vielmehr sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Preussischen Verfassungs-Urkunde massgebend.[1])

Da die Verfassungs-Urkunde in Betreff der Kosten der Regentschaft nichts bestimmt, so dürfte diese Angelegenheit für den einzelnen Fall stets durch Gesetz zu regeln sein.[2]) Nicht aber kann man vorneherein annehmen,[3]) dass mangels derartiger gesetzlicher Bestimmungen zur Deckung der Regentschaftskosten der Cronfideicommisfonds bestimmt sei. Denn dieser ist ausschliesslich für den standesgemässen Unterhalt des Königs, der Königin, der etwaigen Königin-Witwen, der Prinzen und Prinzessinnen von Preussen und deren sämtlichen Hofstaat bestimmt.[4]) Würde also etwa der Regent von dem Cronfideikommissfonds[5]) zum Zwecke der Bestreitung der Regentschaftskosten Abstreichungen

[1]) Ebenso Zorn, Staatsrecht I, S. 181.

[2]) Ebenso Zorn — v. Rönne, S. 240. — v. Stengel S. 45.

[3]) Dies tut Grassmann, S. 523. — Freund, I, S. 97 ff. Des letzteren Deduktion krankt an seiner ersten Prämisse, wonach „die Crondotation nicht als eine privatrechtliche Vermögenszuwendung des Staats an das Monarchen-Individuum, sondern vornehmlich als Mittel zu betrachten sei, die der Staat dem Träger der Staatsgewalt zum Zwecke der dem Staatsinteresse dienenden Repräsentation, sowie zur Ermöglichung der Erfüllung der dem Staatsoberhaupte obliegenden Aufgaben zur Verfügung stelle." Diese Ansicht ist falsch. Wie sich aus dem in Art. 59 V.-U. citierten und von Freund selbst a. a. O. citierten Gesetz vom 17. Januar 1820 (G. S. S. 9) ergibt, dient die Crondotation ausschliesslich „zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs für den Unterhalt u. s. w.", also lediglich zum individuellen, persönlichen Verbrauch. Der gleichen Ansicht ferner: Dieckmann, S. 37.

[4]) Vergleiche H. Schulze, Hausgesetze III, S. 618 ff. Ebenso Schwartz, Verf.-Urk. Note C zu Art. 59 V.-U., S. 169 ff.

[5]) Selbstverständlich ausser etwa dem Teil, der ihm als Agnat zukäme.

vornehmen, so würde er zweifellos gegen die Absicht des Art. 59 V.-U. und des durch diesen Artikel sanktionierten Gesetzes vom 17. Januar 1820 handeln, was verfassungswidrig wäre. Würde er diese Abstreichungen etwa gar an den dem regierungsunfähigen Könige gebührenden Anteile vornehmen, so würde er ausserdem in unzulässiger Weise in ein persönliches und daher wie die oben erwähnten Ehrenrechte zu behandelndes Recht des regierungsunfähigen Königs eingreifen.

Im Übrigen ist er im Rahmen der gesetzlichen und hausverfassungsmässigen Vorschriften[1]) zu jeder Verfügung über den Cronfideikommissfonds und das sonstige Hausvermögen berechtigt. Denn wie die Regierungsgewalt des Königs geht nach der herrschenden und m. E. richtigen Meinung[2]) auch dessen vollständige Familiengewalt und damit die Verfügung über die Crondodotation und das Hausvermögen[3]) auf den Regenten über und zwar sowohl auf den Agnaten als auch konsequenterweise auf den erwählten Regenten[4]). Die Familiengewalt erschöpft sich jedoch nicht in der Verfügung über das Kron- und Hausvermögen. Vielmehr umfasst sie überhaupt alle Massregeln, die zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses dienlich,[5]) und welche früher auch der Ausübung, jetzt, wie die Staatsgewalt, nur dem Rechte

---

[1]) Selbstverständlich sind Aenderungen in dieser Beziehung während der Regentschaft auf dem gesetzlich bezw. hausverfassungsmässig vorgeschriebenen Wege ebenso zulässig wie die oben erwähnten der preuss. Verfassung selbst.

[2]) H. Schulze, Hausgesetze, III, S. 614. — v. Stengel, S. 45.

[3]) Letzteres setzt sich zusammen aus dem Kgl. Hausfideicommissfonds, begründet im Testament König Friedrich Wilhelm I vom Jahre 1733, dem Königl. Prinzlichen Familienfideicommiss v. König Friedrich Wilhelm III, für nachgeborene Prinzen errichtet, und dem von demselben Monarchen ersparten Crontresor. Vergleiche Arndt, Commentar, S. 112, — H. Schulze, Hausgesetze III, S. 618 ff.

[4]) Ebenso Grassmann, S. 522.

[5]) So m. E. zutreffend definiert von H. Schulze, Hausgesetze III, S. 614.

nach dem regierungsunfähigen Könige verblieben sind, insbesondere also die Aufsicht über die Einrichtung und das Personal der prinzlichen Hofstaaten, über die Erziehung sämtlicher Prinzen und Prinzessinen des Hauses, die Zustimmung zu allen Ehen der Mitglieder der Königlichen Familie, die Anordnung der Vormundschaften in allen Zweigen des Hauses und die Obervormundschaft über alle diese Vormundschaften.

Alle diese Befugnisse besitzt der Regent, ohne Unterschied der Art der Berufung, also auch der erwählte Regent, weil ja Art. 58 V.-U. bei Übertragung „der dem Könige zustehenden Gewalt" ebenfalls keinen Unterschied zwischen dem Agnaten und dem erwählten Regenten macht. Speziell gebührt ihm die Vormundschaft über den minorennen König,[1]) vorausgesetzt dass hierfür als für eine innere rein privatrechtliche Angelegenheit des Königlichen Hauses der Regierungsvorgänger keine Fürsorge getroffen hat. Dasselbe dürfte von der (ebenfalls privatrechtlichen) Vormundschaft über den regierungsunfähigen König zu sagen sein,[2]) da die Hausgesetze hierüber schweigen und mithin auch diese Befugnis subsidiär aus der „Königlichen Gewalt" des Art. 58 V.-U. abzuleiten wäre. Vermöge dieser Gewalt würde der Regent zwar befugt sein, die Vormundschaft in beiden Fällen auf andere Personen zu übertragen. Bei dem eminent öffentlichen Interesse aber, das diese Vormundschaften haben, dürfte es zwecks Sicherung einer einheitlichen Behandlung der vielfachen Vormundschaften und der Regentschaft gemeinsamen Angelegenheiten empfehlenswert sein, dass diese Vormundschaften vom Regenten persönlich geführt werden.

[1]) Ebenso Grassmann, S. 523. — v. Stengel S. 45. — Zorn — v. Rönne, S. 238, Note 1. Streng genommen gehört die Erörterung dieser Frage nicht in diese staatsrechtliche Abhandlung, da diese Vormundschaft privatrechtlicher Natur ist. Aber die Behandlung dieser Frage rechtfertigt sich durch die enge Beziehungen, die sie zu dem Regentschaftsrecht hat.

[2]) Vergleiche meine auch hier zutreffenden Ausführungen in der vorhergehenden Bemerkung.

## § 14.

### 2. Die Stellung des Regenten in **persönlicher** Beziehung.

Trotz der gewaltigen, dem Könige gleichen Befugnisse, die dem Regenten zustehen, geniesst er doch nicht den gleich hohen Schutz gegen Tätlichkeiten und Beleidigungen, wie ihn das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich dem Deutschen Kaiser und dem Könige von Preussen zuerkennt.

Auf letztere kommen die §§ 94, 95, 98, 99, auf den Regenten aber die weniger strengen §§ 96, 97, 100, 101 R.-St.-G.-B. zur Anwendung. Derselbe steht also rücksichtlich etwaiger Ehrverletzungen nur den Mitgliedern der landesherrlichen Häuser gleich.[1])

Weiter ergibt sich aus dem Wortlaut der §§ 80—86 R.-Str.-G.-B., dass, da die preussische Verfassungs-Urkunde hierüber schweigt, das Verbrechen des Hochverrats an dem Regenten nicht begangen werden kann.[2])

Es kann mithin auch nach der herrschenden und meines Erachtens richtigen Meinung[3]) die in Art. 43 Pr. V.-U. für den König statuierte passive Unverletzlichkeit auf den Regenten nicht bezogen werden.

Dagegen muss man, obwohl die Verfassung auch hierüber schweigt, aus allgemeinen Gründen annehmen, dass dem Regenten „die volle monarchischen Unverantwortlichkeit“[4]) zukommt, das heisst dass der Regent weder

[1]) Wenn Grassmann, S. 529 behauptet, dass dem Regenten jedoch „im Falle des § 96 des R. Str. G. B. ein erhöhter Rechtsschutz dann zukommt, wenn er nicht Mitglied des Königlichen Hauses ist“, so sagt er damit entweder etwas Selbstverständliches oder er stellt § 96 mit Unrecht den §§ 97, 100, 101 gegenüber, da diese Paragraphen die gleiche Fassung wie § 96 haben.

[2]) Ebenso v. Stengel, S. 44. — Grassmann, S. 529. — Freund, S. 69. — v. Kirchenheim, S. 107.

[3]) Seydel, Bayer. Staatsrecht, S. 496. — Zorn — v. Rönne, S. 240 und dazu S. 206 ff. — Grassmann, S. 529. — v. Stengel, S. 44.

[4]) Zorn — v. Rönne, S. 240. Ebenso Arndt, Commentar, S. 112. Grassmann, S. 524. — v. Gerber S. 109 und daselbst Note 14. — v. Baerensprung, S. 38 ff. — Pieper, S. 40 ff. — Stölzle, S. 29 ff. — Peters, S. 60 ff. — v. Kirchenheim, S. 104. — Schulze, Pr. Staatsrecht I, S. 221.

staatsrechtlich dem Landtage gegenüber für seine Regierungshandlungen noch strafrechtlich haftet.

Wenngleich zugegeben ist, dass der Regent, da der Monarch König bleibt, in der Theorie notwendig Untertan sein muss,[1]) obgleich er die höchste Gewalt im Staate ausübt, und dass er mithin als Untertan dem für alle Untertanen gemeinsamen Rechte unterliegen müsste,[2]) soweit nicht etwa schon seine bisherige Rechtsstellung hierin Schranken kannte, so kann doch, da, wie der König, so der Regent nach Art. 58 V.-U. die höchste Gewalt im Staate inne hat, keine andere über ihm stehen oder durch positive Normen während der Regentschaft über ihn gesetzt werden, die ihn während oder nach der Regentschaft zur Rechenschaft ziehen könnte.[3]) Damit dürfte auch die Folgerung Seydels[4]) und anderer hinfällig geworden sein, dass sich die Verantwortlichkeit des Regenten als Untertan nur

[1]) Ebenso Zorn — v. Rönne, S. 240 Note 2. — Meyer — Anschütz, S. 283.

A. M. Freund, S. 94 ff. Dessen Begründung: Unterthan sei derjenige, dem gegenüber sich ein höherer Wille äussere; der Regent kenne keinen höheren Willen über sich. Er betätige den höchsten Willen im Staate mit genau derselben Selbständigkeit, wie der Monarch, — krankt daran, dass es beim Untertansbegriff nicht darauf ankommt, ob ein höchster Wille dem Untertanen gegenüber ausgeübt wird, sondern, ob ein solcher Wille rechtlich überhaupt existiert. Dies ist auch beim Regenten der Fall. Denn wenn der König seinen, ihm allein in dieser Machtfülle zustehenden höchsten Willen nicht betätigen kann, sondern insoweit vom Regenten vertreten wird, so behält er doch diesen höchsten Willen dem Rechte nach. Zwei höchste Willen zugleich dem Rechte und der Ausübung nach gibts als begriffswidrig nicht. Also muss der Regent notwendig Untertan sein. Derselben Meinung wie Freund ferner: Pieper S. 39. — Peters, S. 59, der den Regenten ein Mittelding zwischen Souverain und Untertan sein lässt.

[2]) Dies nehmen an: Seydel, Bayer. Staatsrecht, S. 491, Grassmann, S. 526.

[3]) Ebenso Zorn — v. Rönne, S. 206. — Aehnlich Grassmann, S. 527. — Zachariae, S. 420, ist der Meinung, dass der Regent die Unverantwortlichkeit wenigstens nicht nach beendigter Regentschaft für sich in Anspruch nehmen kann. Ebenso Grotefend, S. 417 ff.

[4]) Seydel, Bayer. Staatsrecht, S. 492 ff.

mangels positiver Normen nicht realisieren lasse weder während der Regentschaft noch nach deren Beendigung. Dann wollte man, was auch Grassmann[1]) für zulässig hält, den Regenten durch ein Gesetz zur Verantwortung ziehen, so würde dies gegen die in Art. 58 V.-U. festgelegte Organisation pr. Regentschaft, wonach der Regent die dem Könige zustehende höchste Gewalt ausübt, verstossen, indem dann der Regent nicht mehr die höchste Gewalt im Staate inne hätte, sondern eine noch höhere über ihm stünde, wenn diese auch erst nach der Niederlegung seines Amtes aufträte.[2])

Ebensowenig wie staatsrechtlich kann der Regent strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Denn wie dies gegenüber dem Könige nach Art. 43 V.-U. unmöglich ist, ebenso muss auch der Regent unverantwortlich sein, weil auch er die tatsächliche Stellung eines Staatsoberhauptes[3]) einnimmt.[4]) Hieraus folgt, dass er nach der Beendigung der Regentschaft für seine Handlungen während derselben ebensowenig strafrechtlich verantwortlich ist, wie der König nach seiner Abdankung.[5])

Obwohl also der Regent trotz seiner (theoretischen) Untertaneneigenschaft nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, so liegt andererseits doch eine gewisse Garantie dafür, dass alle Regierungshandlungen gesetzmässig

---

[1]) Grassmann, S. 527.

[2]) Grassmann, S. 528 sagt meines Erachtens mit Recht: „Die Unverantwortlichkeit, wie sie hier behauptet wird, ist begrifflich eine unbedingte, eine zeitlich begrenzte Unverantwortlichkeit wäre überhaupt keine".

[3]) Dies bestreitet Freund, S. 95 ff.

M. E. ist dessen sich an Bornhak anlehnende Konstruktion von der „einen Staatspersönlichkeit", bei der die Trägerschaft dem Könige, die Ausübung der Staatsgewalt dem Regenten zusteht, rechtlich unhaltbar, da sie den Boden der realen, in der Verfassungs-Urkunde gegebenen Wirklichkeit verlässt.

[4]) Ebenso Grassmann, S. 528. — Seydel, S. 31 ff.

[5]) Ebenso Grassmann, S. 528. — Anderer Ansicht Seydel, Bayer. Staatsrecht, S. 493 ff. — Meyer — Anschütz, S. 284.

vorgenommen werden darin, dass keine ohne Gegenzeichnung eines Ministers vollzogen werden kann.

Für alle übrigen Handlungen aber — mögen es Regierungshandlungen sein, bei denen keine Gegenzeichnung zu ihrer Gültigkeit erforderlich ist, (z. B. Armeebefehle oder innere evangelische Kirchenangelegenheiten) oder Privathandlungen — bietet der nach Art. 58 V.-U. abgelegte Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren, die einzige (aber auch nur moralische) Garantie. Auch der Regent ist, wie der König, in diesen letzterwähnten Angelegenheiten und in letzter Linie nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich, und es gibt keinen andern irdischen Richter der Könige und Regenten als die Geschichte.[1])

Selbstverständlich hat der Regent in zivilrechtlichen Beziehungen nach dem Antritt der Regentschaft in derselben Weise wie vor demselben vor den Zivilgerichten Recht zu nehmen und Recht zu geben.[2]) Sofern er Mitglied des Königlichen Hauses oder eines diesem gleichgestellten Hauses ist, kommt Art. 57 E. G. z. B. G. B.[3]) in Betracht. Gehört er aber nicht zu dieser Personengruppe, so untersteht er natürlich ebenso wie jeder andere, nicht eximierte, Staatsangehörige den allgemeinen bürgerlichen Staats- beziehungsweise Reichsgesetzen.

## § 15.

### V. Endigung der Regentschaft.

Über die Endigung der Regentschaft[4]) enthält die Preussische Verfassungs-Urkunde keine ausdrücklichen Bestimmungen. Wenn man Regentschaft als die selbst-

[1]) So bezüglich der Könige Zorn — v. Rönne, S. 207.

[2]) Ebenso Grassmann, S. 524. — H. Schulze, Hausgesetze III, S. 628. — Seydel, S. 492.

[3]) Früher (vor 1900) waren dies §§ 17 18 II 13, A. L. R.

[4]) Vergleiche Zorn — v. Rönne, S. 240 ff. — Bornhak, S. 209 ff. Grassmann, S. 512 ff.

Für früheres Recht Klüber, S 247, S. 343 ff.

ständige kraft der Verfassung übernommene Ausübung der vollen Staatsgewalt in Vertretung des regierungsunfähigen Königs definiert,[1]) so ergibt sich hieraus und aus der Natur der Sache, dass die Regentschaft in der Person des konkreten Regenten endet, wenn die oben dargelegten Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes durch ihn ganz oder zum Teil fortfallen, und dass die konkrete Regentschaft als solche aufhört, sobald die oben erörterte Regierungsunfähigkeit des Königs behoben ist.[2])

Die Voraussetzungen für den Eintritt der Regentschaft waren Minderjährigkeit und sonstige dauernde Verhinderung des Königs an eigener Regierung. Die Regentschaft hört also zunächst auf, sobald der König volljährig wird, d. h. gemäss Art. 54 V.-U. das 18. Lebensjahr vollendet hat. Weder kann der Vater oder der Regent einen späteren Volljährigkeitstermin als den verfassungsmässigen einseitig anordnen, noch ist dies möglich, wenn auch der junge König mit der Verlängerung der Regentschaft einverstanden wäre, und die Kammern zustimmten.[3]) Dies könnte nur im Wege einer regelrechten Verfassungsänderung, also gemäss den Bestimmungen des Art. 107 V.-U.[4]) durchgeführt werden.[5]) Die Zustimmung oder auch der Widerspruch des (regierungsunfähigen) Throninhabers sind hierbei aber rechtlich bedeutungslos.

Bestritten ist, ob die Endigung der Regentschaft im Falle der Minderjährigkeit ipso iure[6]) oder erst auf Grund

---

[1]) Aehnlich definiert Freund, S. 66 ff.

[2]) Ebenso Grassmann, S. 515. — v. Stengel. S. 46. — Freund, S. 58 ff. — Oesfeld, S. 13 f.

[3]) Wie solches v. Rönne, Staatsrecht, 4. Aufl. I, 1, S. 186, Note 1 annimmt.

[4]) Dann aber auch, wie oben bemerkt, während der Regentschaft.

[5]) Ebenso Zorn — v. Rönne, S. 240, Note 3. Ausführlicher: Bornhak, S. 209, Note 1, — Grassmann, S, 512.

[6]) So Rönne, Staatsrecht, I, S. 186, Zorn — v. Rönne, S. 240 — Bornhak, S. 209 ff und v. Stengel, S. 46. — Freund, S. 63. Zachariae, S. 423. — Grotefend, S. 415.

eines Landtags-Beschlusses erfolgt. Letzteres behauptet Grassmann,[1]) indem er zum Beweise seiner Ansicht von dem allgemeinen Satze ausgeht, dass die Form der Begründung eines Rechtsverhältnisses „im Zweifel" auch für dessen Änderung gegeben sei, und daraus folgert, dass, da Minderjährigkeit und sonstige dauernde Behinderung einander gleichgestellt sind, in beiden Fällen, wie die definitive Begründung so auch die definitive Beendigung der Regentschaft nur durch die Volksvertretung erfolgen könne, der König mithin trotz erlangter Grossjährigkeit bis zu solcher Beschlussfassung regierungsunfähig sei. Allein dieser letztere Schluss dürfte ein verfehlter sein, da der allgemeine Satz, dessen Anwendbarkeit nach Grassmann einen „Zweifel", d. h. Mangel positiver gesetzlicher Bestimmungen voraussetzt, auf den Fall der Minderjährigkeit nicht angewendet werden darf, eben weil kein „Zweifel" bestehen kann, vielmehr Art. 54, Abs. 1 V.-U. eine genügende positive Bestimmung enthält. Zu demselben Ergebnis führt die von Bornhak[2]) angeregte Erwägung, dass der bisherige Regent vom Augenblicke der erlangten Grossjährigkeit des Königs ab bei Ausübung aller Rechtshandlungen sich im Widerspruche mit Art. 54 V.-U. befinden würde, und deshalb von diesem Augenblick ab alle seine Regierungshandlungen nichtig wären. Daher kommt man, wenn man nicht eine Antinomie annehmen will, zu dem Resultate, dass die Regentschaft im Falle der Minderjährigkeit ipso iure aufhört. Sollte sich der Regent der Übernahme der Regierungsgeschäfte durch den nunmehr volljährigen König widersetzen, so bliebe allerdings nur eine tatsächliche Lösung der verfassungswidrigen Lage durch das Einschreiten des Königs übrig.[3])

Ausser dem Falle der Minderjährigkeit endigt die Regentschaft ipso iure auch mit Tode des regierungsunfähigen

[1]) Dasselbe Prinzip des contrarius actus will auch v. Gerber, S. 110, Note 16 angewendet wissen.

[2]) S. 209 ff.

[3]) Ebenso Grassmann, S. 513 ff.

Herrschers.[1]) Sollte der Thronfolger ebenfalls der Vertretung bedürftig sein, so würde eine neue Regentschaft unter Berücksichtigung der Art. 56 und 57 V.-U. gebildet werden müssen, da die bisherige rechtlich beendet ist.

Im Übrigen, d. h. in Ansehung der „sonstigen dauernden Verhinderung" dürfte der herrschenden Meinung[2]) zuzustimmen sein, dass die Form der Begründung der Regentschaft auch für deren Beendigung massgebend ist, da hier wirklich in jeder Beziehung ein „Zweifel", ein Mangel verfassungsmässiger Bestimmungen, vorliegt. Ist also die „sonstige dauernde Verhinderung", z. B. Wahnsinn, Kriegsgefangenschaft gehoben oder nimmt der Regent dieselbe als gehoben an, so hat er, da die Stellvertretungsnotwendigkeit nicht mehr vorliegt, die Pflicht, die Kammern zu einer vereinigten Sitzung zu berufen. Erst mit deren Beschluss ist die Regentschaft beendet, und geht damit die Regierungsgewalt auf den bisher regierungsunfähigen König über, ohne dass es hierzu der Zustimmung oder eines sonstigen Willensaktes des Regenten bedürfte.

Sollte sich der Regent trotz der Notorietät der Regierungsfähigkeit des bisher regierungsunfähigen Königs weigern, die Kammern zu berufen, so dürfte mit Grassmann u. A.[3]) auch hier anzunehmen sein, dass nur eine tatsächliche Lösung der verfassungswidrigen Lage durch das Einschreiten des Königs übrig bleibe.

Bornhak[4]) hat in den bisher erörterten Punkten eine wesentlich abweichende Auffassung. Zunächst meint er, dass die Analogie von der Begründung der Regentschaft auf die Beendigung nicht passe, da die Begründung unabhängig von dem Beschlusse des Landtags dadurch erfolge, dass der verfassungsmässig bezeichnete Regent,

---

[1]) Ebenso Zorn — v. Rönne, S. 241 — Grassmann, S. 512 f.

[2]) Vergleiche Holtzendorff, III, S. 324.

[3]) Grassmann, S. 512 ff. — Ebenso Seydel, Bayer. Staatsrecht, I, S. 499 Note 1.

[4]) Bornhak, S. 210 ff.

nämlich der nächste volljährige Agnat, die Regentschaft und beim Fehlen eines bestimmten Regenten das Staatsministerium die Regierung übernehmen. Doch verkennt er hiebei, dass, wie Grassmann[1]) m. E. zutreffend ausführt die Einrichtung („Begründung") der definitiven Regentschaft auf der Beschlussfassung des Landtags beruht, und dass die provisorische Regentschaft dann von Rechtswegen beendigt ist, wenn der Landtag die Übernahme derselben als nicht notwendig bezeichnet. Nach Bornhak ist aber eine Beendigung der Regentschaft anders als durch freiwillige Niederlegung derselben seitens des Regenten rechtlich unkonstruierbar,[2]) da, wollte man etwa dem Landtagsbeschlusse eine derartige Wirkung beilegen, dann nicht mehr der Regent, sondern der Landtag die höchste Gewalt hätte, und dieser durch seinen Beschluss den Regenten jederzeit absetzen könnte. Aus diesem Grunde dürfe man solchem Beschlusse keine rechtliche, sondern höchstens politische Wirkung beilegen. Allein Bornhak übersieht, dass der Landtag einen solchen Beschluss nur dann rechtsgültig fassen darf, wenn er hiezu vom Regenten ausdrücklich zu einer vereinigten Sitzung berufen ist,[3]) dass es also durchaus in das Ermessen[4]) des Regenten gestellt ist, ob er die Kammern berufen will oder nicht, dass aber in der Kammerberufung ausgedrückt liegt, dass der Regent die Entscheidung über die Fortdauer seines Amtes den Kammern überlässt. Auch würde, wollte der Regent sein Amt niederlegen, dieser Akt allein noch nicht die Regentschaft überhaupt beendigen, wie dies Bornhak annimmt, sondern es würde, da der Notwendigkeitsbeschluss der Kammern noch nicht von den Kammern selbst aufgehoben worden ist, also noch zu Recht besteht, ein neuer Regent nach Massgabe der Art. 56 und 57 V.-U. an die

---

[1]) Grassmann, S. 514.

[2]) Derselben Ansicht Zorn — v. Rönne, S. 241.

[3]) Ebenso Zorn — v. Rönne, S. 236, Note 4.

[4]) Allerdings in das Pflichtmässige!

Stelle des verzichtenden treten müssen.[1]) Soll und will der Regent die Regentschaft überhaupt endigen lassen, so genügt dazu nicht das blosse Niederlegen des Amtes, sondern, wie die Verfassung die Entscheidung über die Notwendigkeit der Regentschaft, d. h. die Beurteilung des die Notwendigkeit bedingenden Tatbestandes den vereinigten Kammern[2]) und nicht dem Agnaten oder dem Staatsministerium übertragen hat, so muss den Kammern auch die endgültige Entscheidung über die Frage zukommen, ob die Gründe für die Behinderung des Königs als behoben anzusehen sind, und der König tatsächlich zur Übernahme der Regierung (wieder) als befähigt zu erachten ist.[3])

Eine Abdankung des regierungsunfähigen Königs ist staatsrechtlich nicht konstuierbar und kann daher auch nicht eine Beendigung der Regentschaft zur Folge haben.

Den bisher erörternden Gründen für die Endigung der Regentschaft war das gemeinsam, dass sie an der Person des Königs hafteten und das Aufhören der Regentschaft überhaupt bedingten.

Nun kann es aber auch Gründe geben, die allein in der Person des Regenten liegen und eben deswegen im Gegensatz zu den Fällen ersterer Art nur die Regentschaft dieser bestimmten Person beendigen. Solche Gründe sind: Der Tod, die Abdankung und Regierungsunfähigkeit des Regenten.[4]) Stirbt letzterer oder legt er sein Amt nieder, so muss, da der Notwendigkeitsbeschluss der Kammern noch zu Recht besteht, an die Stelle des gestorbenen oder verzichtenden Regenten ein neuer treten.

---

[1]) Ebenso v. Stengel, S. 46. — Hienach ist m. E. auch die Ansicht bei Seydel, Bayer. Staatsrecht, S. 497 falsch, wonach die weiter eintretende Reichsverwesung rechtlich eine neue sei.

[2]) Ebenso Zorn — v. Rönne, S. 235, Note 3, — Grassmann, S. 515.

[3]) Ebenso Grassmann, S. 515.

[4]) Ebenso Zorn — v. Rönne, S. 241 ff. — Grassmann, S. 516 ff. v. Stengel, S. 46. — Seydel, Bayer. Staatsrecht, S. 497 ff. — Freund S. 61 ff.

Dasselbe ist der Fall, wenn der bisherige Regent selbst regierungsunfähig wird, da es dem Begriffe der Regentschaft als einer Vertretung des regierungsunfähigen Königs durchaus widersprechen würde, wollte man eine Regentschaft für den Regenten begründen. Richtig dürfte die Ansicht Grassmanns[1]) sein, dass auch hier die Feststellung der Regierungsunfähigkeit des Regenten analog derjenigen des Königs durch die Kammern zu erfolgen hätte, und zwar auf Berufung durch den nunmehr nächstberechtigten Agnaten bezw. das Staatsministerium gemäss Art. 56 bezw. 57 Pr. V.-U. Welche Gründe die Regierungsunfähigkeit des Regenten bedingen, ist mangels verfassungsmässiger Anhaltspunkte als eine Tatfrage m. E. aus der Natur der Sache zu entnehmen. Im Allgemeinen wird zu sagen sein, dass der Regent dann regierungsunfähig ist, wenn eine der Voraussetzungen fortgefallen ist, die oben als zur Übernahme des Amtes als Regent erforderlich bezeichnet sind.

Ein letzter Grund endlich, der nach der herrschenden und meines Erachtens richtigen Meinung die Regentschaft des bestimmten Regenten beendigt, ist die schon oben erwähnte Eidesverweigerung des Regenten.[2])

---

[1]) Grassmann, S. 516.

[2]) Ebenso Grassmann, S. 518. — Seydel, Bayer. Staatsrecht, I, S. 498.

# Literaturnachweis.


Aegidi's Zeitschrift.

Anschütz, siehe G. Meyer.

Arndt, Verfassungs-Urkunde, 3. Auflage, Berlin 1894.

Aurea Bulla. Frankofurti ad Moenum 1742.

A. von Baerensprung, die Unverantwortlichkeit des Regenten, Göttingen 1900.

Bornhak, preussisches Staatsrecht, Band I, Freiburg 1888.

Bornhak, verfassungsrechtliche Stellung des Deutschen Kaisertums im Archiv für öffentliches Recht, Band 8, 1893.

Brie „Landesherr" in von Stengel's Handwörterbuch des Verwaltungsrechts, Band II.

Brockhaus, siehe Holtzendorffs Rechtslexikon.

Deutsche Juristenzeitung XI. Jahrgang Berlin 1906 (Aufsatz von Stier und Somlo).

Deutsche Vierteljahresschrift II. Heft, II. Abteilung 1864.

Deutsche Zeit- und Streitfragen, herausgegeben vom Franz von Holtzendorff Heft 13: M. v Oesfeld: zur Frage der Regentschaft bei eintretender Herrschaftsunfähigkeit des regierenden Monarchen nach deutschem Verfassungsrecht, Hamburg 1887.

Dieckmann Wilhelm, Regentschaft und Stellvertretung des Monarchen im Deutschen Staatsrecht. Inaugural-Dissertation, Hannover 1888.

Fischer-Henle, Commentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München 1900.

Friedberg, Kirchenrecht.

C. F. von Gerber, Grundzüge eines Systems des Deutschen Staatsrechts III. Auflage, Leipzig 1880.

Gesetzsammlung für die königlich preussischen Staaten von 1858.

Grassmann, Recht der Regentschaft im Archiv für öffentliches Recht, Band VI 1891.

C. A. Grotefend, das Deutsche Staatsrecht der Gegenwart, Berlin 1869.

Ernst Hancke, Regentschaft und Stellvertretung des Landesherrn nach deutschem Staatsrechte, Inaugural-Dissertation, Breslau 1887.

Handbuch für öffentliches Recht, herausgegeben von Marquardsen, Band VI: Das Staatsrecht des Königreich Preussen von v. Stengel II. Auflage 1894.

Held Joseph, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands, Teil II: System des geltenden, den Deutschen konstitutionellen Monarchien gemeinsamen Verfassungsrechts, Würzburg, 1857.

v. Held Joseph, die Verfassung des deutschen Reiches vom Staatsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, Leipzig 1872.

v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Band III.

Hue de Grais, Handbuch der Verwaltung, XVII. Auflage. Berlin 1906.

Arthur v. Kirchenheim, die Regentschaft, Habilitationsschrift, Leipzig 1880.

Johann Ludwig Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, Frankfurt 1840.

Dr. Krause. Ist das preussische Staatsministerium eine kollegial eingerichtete oberste Staatsbehörde? Königsberg i. Preussen 1902

H. Th. Kraut, Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, Band III, Göttingen 1859.

Kritische Vierteljahresschrift, neue Folge, Band IX.

Laband, Reichsstaatsrecht, Band I. Tübingen 1876.

v. Martitz, siehe Holtzendorffs Rechtslexikon.

Materialien zur Geschichte der Regentschaft in Preussen. Berlin 1859.

Mayer, in Hirth's Analen des Deutschen Reichs, München 1887.

Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, II. Auflage 1884

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrecht, VI. Auflage, bearbeitet von Anschütz, Leipzig 1905.

Mittnacht, Stellvertretung, siehe deutsche Vierteljahrsschrift.

v. Mohl, württembergisches Staatsrecht, Band I. Tübingen 1829.

v. Mohl das deutsche Reichsstaatsrecht, Tübingen 1873.

v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Band I: Abschnitt: Ueber die ständischen Rechte in Beziehung auf die Reichsverwesung. Tübingen 1860.

M. v. Oesfeld, siehe deutsche Zeit- und Streitfrage

Franz Peters, die Regentschaft und Regierungs-Stellvertretung des deutschen Landesherrn, Inaugural-Dissertation, Breslau 1889.

H. Pieper, die Unverantwortlichkeit des Regenten, Inaugural-Dissertation, Berlin 1900.

J. F. Reitemeier, Grundzüge der Regentschaft in souverainen und abhängigen Staaten, Berlin 1789.

v. Rönne, das Staatsrecht der preussischen Monarchie, IV. Auflage, Band I, Leipzig 1881.

v. Rönne, dasselbe Band I bearbeitet von Zorn, V. Auflage, Leipzig 1899, citiert als Zorn — v. Rönne.

Schulze, Hausgesetze, Band III, Jena 1883.

Schulze, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Band I, Leipzig 1881

H. Schulze, das preussische Staatsrecht, Band I, Leipzig 1872.

E. Schwartz, preussische Verfassungs-Urkunde, II. Auflage, Breslau 1888.
Max Seidel, bayerisches Staatsrecht, Band I, München 1884.
Max Seydel, Recht der Regentschaft in Bayern, München 1886.
M. v. Seydel, Commentar zur Verfassungs-Urkunde, II. Auflage, München 1897.
M. v. Seydel, siehe auch kritische Vierteljahresschrift.
v. Stengel, siehe Lehrbuch öffentliches Recht.
Stier-Somlo, preussisches Staatsrecht, II. Auflage, Leipzig 1906.
Stier-Somlo, siehe auch deutsche Juristenzeitung, XI. Jahrgang, Berlin 1906.
v. Stockmar, siehe Aegidi's Zeitschrift.
Hans Stölzle, die rechtliche Verantwortlichkeit des Regenten und Regierungsstellvertreters nach deutschem Staatsrecht, Inaugural-Dissertation, Würzburg 1894.
Tabor, körperliche Thronfähigkeit, siehe Zeitschrift für deutsches Staatsrecht.
Triepel, das Interregnum, Leipzig 1892.
Zachariae, deutsches Staatsrecht und Bundesrecht, Teil I; III. Auflage, Göttingen 1865.
Zeitschrift, für deutsches Staatsrecht, Band IX, 1844.
H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrecht, Teil I. V. Aufl. Heidelberg und Leipzig 1863.
Zöpfl, die Regierungsvormundschaft im Verhältnis zur Bundesverfassung 1830.
Ph. Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888.
Ph. Zorn, das Staatsrecht des deutschen Reiches, Band I, II. Auflage, Berlin 1895.
Ph. Zorn, die Verfassungs-Urkunde des deutschen Reichs, Berlin 1895.

Zur Rechtfertigung der Citate ältererer Schriftsteller vor Emanation der preussischen Verfassungs-Urkunde verweise ich auf Zorn — v. Rönne, Vorwort p. IX: Die Citate sollen auf die Rechtsentwicklung verweisen.